**Einführung in den Jugendmedienschutz**

**Medien in die Schule**

**Materialien für den Unterricht**

**Impressum**

**Titel: Einführung in den Jugendmedienschutz**

**im Projekt „Medien in die Schule“**

**- Materialien für den Unterricht -**

**Herausgeber:**

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.

Beuthstraße 6

10177 Berlin

030 / 24 04 84 30

[www.fsm.de](http://www.fsm.de)

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.

Am Karlsbad 11

10785 Berlin

030 / 23 08 36 20

[www.fsf.de](http://www.fsf.de)

Google Germany GmbH

****Unter den Linden 14

10117 Berlin

**Unterstützer:**

****

**2. überarbeitete Auflage, November 2015**

**Gestaltung und Layout:**

Michael Schulz | [www.typelover.de](http://www.typelover.de)

Illustrationen: Marcel Vockrodt

****

Vervielfältigung und Verbreitung ist unter Angabe der Quelle (Titel, Herausgeberschaft sowie Auflage) erlaubt. Weitere Informationen: [http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode)

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung und Prüfung alle Angaben ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung der Herausgeber ist ausgeschlossen.

**www.medien-in-die-schule.de**

**Inhalt**

**1. Einführung**

Ziel

Relevanz

Hintergrund

Aufbau des Unterrichtsthemas

Modulübersicht

Unterstützende Materialien

**2. Module**

 **Modul 1: Grundlagen des Jugendmedienschutzes**

Einführung

Ziel

Zeitbedarf

Unterrichtseinheiten (UE1a – UE1d)

 **Modul 2: Jugendmedienschutz im Fernsehen und im Kino**

Einführung

Ziel

Zeitbedarf

Unterrichtseinheiten (UE2a – UE2e)

 **Modul 3: Jugendmedienschutz im Internet**

Einführung

Ziel

Zeitbedarf

Unterrichtseinheiten (UE3a – UE3e)

**Modul 4: Jugendmedienschutz in Computerspielen**

Einführung

Ziel

Zeitbedarf

Unterrichtseinheiten (UE4a – UE4e)

**3. Arbeits- und Materialblätter**

1. Einführung

**Unterrichtsthema: Einführung in den Jugendmedienschutz**

Ziel

Die Unterrichtseinheiten zum Themenbereich „Jugendmedienschutz“ verfolgen das Ziel, Schüler\_innen in die Regelungen, Funktionsweise und Praxis des Jugendmedienschutzes in Deutschland einzuführen und dabei einen kritisch-reflektierten und selbstbestimmten Umgang mit Medien zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf der Mediennutzung, die im Alltag von Jugendlichen eine besondere Bedeutung hat. Neben der Vermittlung von Grundlagenwissen und vertiefenden Kenntnissen sollen die Heranwachsenden dazu angeregt werden, ihre eigenen Medienerfahrungen zu reflektieren und sich die Regelungen des Jugendmedienschutzes beim eigenen aktiven Medienhandeln zu vergegenwärtigen. Nicht zuletzt geht es darum, bei der Kernzielgruppe des Jugendmedienschutzes auch um Verständnis für die oft als Beschränkung empfundenen Maßnahmen zu werben. Das Unterrichtsmaterial ist für Schüler\_innen ab Klassenstufe 8 geeignet, da ein gewisses Abstraktionsvermögen vorausgesetzt werden muss.

Relevanz

Schon wenige Jahre nach den ersten öffentlichen Filmvorführungen herrschte in der Öffentlichkeit die Befürchtung, Bewegtbilder seien mit ihren Darstellungen so nah an der Realität, dass vor allem junge Zuschauer\_innen das Erlebte zumindest während der Vorführung für echt hielten. Darin sah man eine starke Einflussnahme auf das Gefühlsleben und das Meinungsbild der jungen Generation. Als zum ersten Mal in einem Spielfilm offen für die Abschaffung des Verbots homosexueller Handlungen geworben wurde („Anders als die Anderen“, Regie: Richard Oswald, Deutschland 1919), prognostizierten konservative Kreise durch dieses neue Medium einen zunehmenden Verfall der Sitten. Bereits 1920 trat das erste Reichslichtspielgesetz in Kraft. Daraufhin wurden in Berlin und München Filmprüfstellen eingerichtet, die darüber entschieden, welche Filme für die öffentliche Vorführung freigegeben oder verboten sind. 1934 verschärften die Nationalsozialisten das Gesetz, indem sie Stoffe verboten, die „dem Geist der Zeit“ zuwiderliefen und „das nationalsozialistische und künstlerische Empfinden“ verletzten. Damit begann der Prozess der Verstaatlichung der Filmindustrie. Die Gleichschaltung von Staat und Medien war ein entscheidender Schritt zur Sicherung der nationalsozialistischen Macht.

Meinungs- und Informationsfreiheit und ihre Grenzen

Vor diesem Hintergrund setzt unser Grundgesetz ein Zeichen und garantiert den Medien in Art. 5 eine sehr weitgehende Meinungs- und Informationsfreiheit. „Eine Zensur findet nicht statt“, heißt es am Ende des ersten Absatzes. Diese Freiheit findet allerdings in Art. 5 Abs. 2 ihre Grenzen „in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere in den Gesetzen zum Schutze der Jugend.“ Damit hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, so dass der Staat nicht ohne weiteres darauf verzichten darf. Inhaltlich wird er aus Art. 2, dem Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie aus Art. 6, dem Schutz von Ehe und Familie, abgeleitet. Vor allem die Aspekte aus Art. 2 bilden den Schwerpunkt der meisten Regelungen und Debatten des Jugendschutzes: Kinder und Jugendliche sollen vor beeinträchtigenden und gefährdenden Einflüssen geschützt werden, damit sie sich eigenständig und frei entwickeln können. Entsprechende Regelungen finden sich im Jugendschutzgesetz. Während im gesellschaftlichen Umfeld z.B. der Schutz vor Suchtgefahren (Alkohol und Zigaretten) im Fokus steht, belegt der gesetzliche Jugendschutz bestimmte Medieninhalte mit Vertriebsbeschränkungen. Dabei geht es vor allem um die Konfrontation mit der Legitimation von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung oder einseitig auf den sexuellen Lustgewinn reduzierte Darstellungen. Ziel ist es, entsprechende Inhalte zwar für Erwachsene zugänglich zu halten, sie aber Kindern und Jugendlichen, differenziert nach Altersstufen, vorzuenthalten.

Der Gesetzgeber wird grundsätzlich durch einen gesellschaftlichen Konsens in der Auffassung bestätigt, dass bestimmte Inhalte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung in negativem Sinne beeinträchtigen oder schädigen könnten. Was allerdings als schädlich angesehen wird, entwickelt sich in Abhängigkeit von einem ständigen gesellschaftlichen Wertewandel. Was beispielsweise noch vor fünfzig, zwanzig oder zehn Jahren als nicht hinnehmbar galt, kann inzwischen gesellschaftlich akzeptiert sein. Den Film „Anders als die andern“, der 1920 ganz entscheidend zur Verabschiedung des ersten Reichslichtspielgesetzes beigetragen hat, hält heute wohl niemand mehr für problematisch.

Welche Jugendmedienschutz-Maßnahmen gibt es?

Die Schutzmechanismen der Jugendschutzgesetze variieren abhängig von der Drastik der Inhalte und der Verbreitungsform des Mediums. Als besonders sozialschädlich eingeschätzte Darstellungen werden medienübergreifend bereits durch das Strafgesetzbuch ganz oder für Kinder und Jugendliche verboten. So unterliegt die Herstellung und Verbreitung von Darstellungen, die den Einsatz von Gewalt verherrlichen, verharmlosen oder in der Art und Weise der Darstellung gegen die Menschenwürde verstoßen, einem Totalverbot. Die sog. „einfache“ Pornografie unterliegt zahlreichen Vertriebsbeschränkungen, die verhindern sollen, dass Kinder und Jugendliche damit in Kontakt kommen. Pornografische Darstellungen mit Kindern, mit Tieren und mit Gewalt sind hingegen völlig verboten.

DVDs und Computerspiele dürfen nach dem Jugendschutzgesetz nur an Erwachsene abgegeben werden, es sei denn, sie verfügen über eine Altersfreigabe. Da sich im Fernsehbereich und im Internet Altersfreigaben nicht kontrollieren lassen, setzt der für diesen Bereich gültige Jugendmedienschutz-Staatsvertrag darauf, dass Inhalte mit einer Freigabe ab 16 Jahren im Fernsehen und im Internet nur in der Zeit zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens, solche ohne Jugendfreigabe (ab 18 Jahren) nur in der Zeit zwischen 23 Uhr abends und 6 Uhr morgens zugänglich gemacht werden dürfen. Im Internet hat der Anbieter alternativ die Möglichkeit, sein Angebot mit einer technischen Hürde bzw. einer durch Schutzsoftware auslesbaren Altersstufe zu versehen, um dem Gesetz nachzukommen.

Auch Printmedien wie z.B. Bücher können aus Jugendschutzgründen in ihrer Verbreitung beschränkt werden, jedoch ist das gesetzliche Instrumentarium hier weit weniger vielfältig. Ein Grund dafür liegt wohl darin, dass die Wirkungsmacht von audiovisuellen Medien höher eingeschätzt wird als die von Printmedien. Auch für Printmedien gelten die Beschränkungen des Strafrechts, außerdem können sie auf die „Liste der jugendgefährdenden Medien“ gesetzt werden (Indizierung). Neben Printmedien können Kinofilme und DVDs sowie Computerspiele und Angebote im Internet indiziert werden, wenn sie als jugendgefährdend angesehen werden. Indizierte Inhalte dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, sie dürfen nicht beworben und nicht im Fernsehen gezeigt werden. Im Internet dürfen sie Erwachsenen nur in geschlossenen Benutzergruppen mithilfe eines Altersverifikationssystems zugänglich gemacht werden.

Wie kann Jugendmedienschutz heute aussehen?

Der von seiner Zeit geprägte Jugendmedienschutz zielt also darauf ab, negative Auswirkungen durch Medien auf Kinder und Jugendliche zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Gerade die digitalen Medien haben zur Folge, dass die Mediennutzung in jüngster Zeit immer neue Formen annimmt und sich schnell entwickelt und verändert. Neben Printmedien, TV und Radio sind Soziale Netzwerke sowie andere Internetangebote getreten, die zu Hause oder mobil genutzt werden. Die dahinterliegende technische Struktur, die dezentral und international organisiert ist, macht es noch schwieriger als bisher, Kontrolle auszuüben. Dies stellt den beschriebenen Anspruch auf einen möglichst umfassenden Schutz vor große Herausforderungen. Auch deshalb beinhaltet moderner Jugendmedienschutz nicht nur die gesetzliche Dimension, sondern bezieht einen gewissen Kontrollverlust mit ein. Neue Ansätze geben den Schutzanspruch auch im Hinblick auf die als notwendig erachtete Signalwirkung nicht auf, jedoch geht es hierbei nicht mehr nur um Kontrolle, sondern auch um Risikominimierung. Zudem wird das Schaffen von Kompetenz im reflektierten und sicheren Umgang mit Medien bei den Kindern und Jugendlichen selbst gefordert und gefördert.

Hintergrund

Die Nutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche bringt traditionell die Debatte mit sich, ab welchem Alter welche Inhalte „unschädlich“ sind. Diese Debatte hat viele Facetten und entwickelt sich stetig weiter. Sie existiert bei Fernsehsendungen, Computerspielen und Internetseiten in unterschiedlichen Ausprägungen, sowohl abhängig vom Verbreitungsweg als auch von neuen Sendeformaten. Dieser anhaltende gesellschaftliche Diskurs erhält dadurch ständig neue Impulse. Während es noch vor einigen Jahren Spielfilme oder Serien waren, die durch Darstellungen von Gewalt oder Sexualität im Fokus des Jugendschutzes standen, geht es heute z.B. stärker um die Frage, wie ehrlich oder gar beleidigend die Jury einer Castingshow mit schwachen Kandidaten umgehen darf oder welche Rollenbilder, Geschlechterstereotypen und Schönheitsideale in Comedy-Serien und Reality-TV vermittelt werden.

Zu den Themen der klassischen Mediennutzung ist in den letzten Dekaden die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen hinzugetreten. Durch Möglichkeiten der Kommunikation der Nutzer\_innen untereinander erhält die Mediennutzung eine weitere Dimension. Die vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest herausgegebene KIM-Studie 2014 zeigt, dass bereits mit Schuleintritt viele Kinder regelmäßig kommunikative Onlinedienste nutzen, mehr und mehr auch über mobile Geräte wie Smartphones. 14% der befragten Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren stießen dabei auch auf Inhalte, die von den Befragten selbst als ungeeignet für ihre Altersgruppe empfunden wurden. 6% stießen auf Inhalte, die ihnen unangenehm waren und 4% auf solche, die ihnen Angst machten.[[1]](#footnote-1)

Neben den Konfrontationsrisiken mit den o.g. Inhalten sind Kontaktrisiken ein weiterer Aspekt der Kommunikationsmöglichkeiten im Internet bzw. mit mobilen Geräten.

Durch die partizipativen Möglichkeiten der Onlinedienste werden Kinder und Jugendliche zudem in die Lage versetzt, eigene Inhalte zu veröffentlichen und mit Dritten zu kommunizieren. Dies kann dann zum Problem werden, wenn Informationen über Social-Web-Plattformen und Apps der breiten Öffentlichkeit preisgegeben werden, die für die betroffenen Minderjährigen sensibel sind, etwa private Kontaktdaten, standortbezogene Informationen oder freizügige Bilder. Kontaktrisiken können nicht nur in Sozialen Netzwerken auftreten, sondern überall dort, wo Menschen via mediengestützter Formen miteinander kommunizieren. Durch Anrufe, Chats und Instant Messenger kann das Kind oder der Jugendliche Kontakt zu fremden Personen bekommen. Dies ist insofern problematisch, als dass in einem Chat jeder die Möglichkeit hat, sich anonym bzw. unter Vorspiegelung einer anderen Identität mit den anderen auszutauschen. Potentielle Straftäter\_innen könnten so versuchen, persönliche Details herauszubekommen und Kontakt zu dem Kind oder dem Jugendlichen aufzunehmen. Dies nennt man Grooming.

Gerade vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Tatsache, dass die Vielfalt und Konvergenz der Kommunikationskanäle und Nutzungsformen eine Kontrolle zunehmend unmöglich macht, wird der Vermittlung eines reflektierten und bewussten Umgangs mit den Medien große Bedeutung beigemessen. Dazu zählt nicht nur die Sensibilisierung für Darstellungen, die nach den gegenwärtigen Wertmaßstäben als problematisch gelten, sondern auch ein grundlegendes Verständnis für Funktionsweisen. Für einen reflektierten Umgang bei der Preisgabe eigener Daten ist das Wissen notwendig, dass Daten im Onlinebereich in der Regel frei kopierbar sind und sich damit oft nicht mehr entfernen lassen.

Aufbau des Unterrichtsthemas

Das Themengebiet „Jugendmedienschutz“ besteht aus vier Modulen.

Modul 1 widmet sich den Grundlagen des Jugendmedienschutzes.

Hier erfolgt eine Einführung in das Anliegen und die Grundannahmen des Jugendmedienschutzes, eine nähere Eingrenzung von Medieninhalten und Umgangsweisen mit Medien, die als bedenklich für Heranwachsende eingeschätzt werden, und ein Überblick über die Instrumente des Jugendmedienschutzes, mit denen Kinder und Jugendliche vor bedenklichen Medieninhalten und unangemessenen Umgangsformen geschützt werden sollen. Das erste Modul dient als Grundlage für die weiteren Module, die sich jeweils mit dem Jugendmedienschutz in einzelnen Medien befassen. Da die folgenden Module aufbauend gestaltet sind, sollte Modul 1 in jedem Fall durchgeführt werden.

Die Module 2 bis 4 sind in ihrer Struktur ähnlich und dienen jeweils als Vertiefungsmodul.

Sie alle folgen einer Struktur:

* Intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Medienbiografie (bezogen auf das angesprochene Medium)
* Praktische Erprobung einer Prüfung bzw. Bewertung eines Medienbeispiels
* „Argumenteduell“ als Diskussionsanreiz zum Jugendmedienschutz im jeweiligen Medium

Modul 2 widmet sich dem Jugendmedienschutz im Fernsehen und im Kino.

Modul 3 widmet sich dem Jugendmedienschutz im Internet.

Modul 4 widmet sich dem Jugendschutz in Computerspielen.

Modulübersicht

**Modul 1 – Grundlagen des Jugendmedienschutzes**

UE1-a Einführung in die Praxis des Jugendschutzes (20 Min.)

UE1-b Eingrenzung des Jugendmedienschutzes (20 Min.)

UE1-c Vorstellung und nähere Eingrenzung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes

(mind. 30 Min.)

UE1-d Überblick über die Instrumente und Institutionen des Jugendmedienschutzes (20 Min.)

**Modul 2 – Jugendmedienschutz im Fernsehen und im Kino**

UE2-a Persönliche Fernsehvorlieben der Schüler\_innen (10 Min.)

UE2-b Persönliche Einschätzung zu aktuellen, selbst genutzten Fernsehangeboten (15 Min.)

UE2-c Kurzeinführung in die Arbeit der FSF und der FSK (10 Min.)

UE2-d Simulation einer Programmprüfung (20 Min.)

UE3-e Zusatzmodul: Argumenteduell (30 Min.)

**Modul 3 – Jugendmedienschutz im Internet**

UE3-a Die verschiedenen Angebotsformen und Möglichkeiten des Internets (10 Min.)

UE3-b Spezifika des Internets aus Perspektive des Jugendmedienschutzes (15 Min.)

UE3-c Aktuelle Problembereiche des Jugendmedienschutzes im Internet (15 Min.)

UE3-d Untersuchung verschiedener Internetangebote bezüglich der definierten Problembereiche

im Internet (25 Min.)

UE3-e Zusatzmodul: Argumenteduell (mind. 30 Min)

**Modul 4 – Jugendmedienschutz in Computerspielen**

UE4-a Nutzungsverhalten der Klasse von Computerspielen (15 Min.)

UE4-b Einführung in den Jugendmedienschutz bei Computerspielen (20 Min.)

UE4-c Altersfreigaben bei Computerspielen (15 Min.)

UE4-d Simulation eines Prüfverfahrens (mind. 45 Min.)

UE4-e Zusatzmodul: Argumenteduell (mind. 30 Min)

Unterstützende Materialien

Machen Sie sich vor der Durchführung der Unterrichtseinheiten zum Jugendmedienschutz mit den wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und Regelungen vertraut. Hierfür stehen Ihnen insbesondere für das Modul 1 einige Materialblätter zur Verfügung, in denen das Wichtigste zusammengefasst ist. Ein umfassender Überblick zu den Grundlagen, Regelungen und zentralen Themen findet sich bei Lehrer-Online (<http://www.lehrer-online.de/jugendmedienschutz.php>). Orientiert am Alltag in Schulen werden hier wertvolle Tipps und Konzepte zum Einbeziehen ausgewählter Themen im Unterricht gegeben. Arbeiten Sie im Unterricht möglichst mit konkreten Medienbeispielen, die die Schüler\_innen kennen. In der Regel lassen diese sich schnell im Internet finden.[[2]](#footnote-2) Achten Sie darauf, dass die gewählten Beispiele für die Altersgruppe, mit der Sie arbeiten, freigegeben sind.[[3]](#footnote-3) Berücksichtigen Sie bei der Konzeption des Unterrichts auch die alternativen Zusatzmodule der einzelnen Unterrichtseinheiten. Auf diese können Sie zurückgreifen, wenn Sie einzelne Themen mit Blick auf Ihre Zielgruppe für weniger wichtig halten oder diese bereits in anderen Kontexten bearbeitet wurden.

**Einführende Materialien**

* **KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) (2012)**: Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

URL: [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\_KJM/Service/Broschüren/JMS-Broschuere\_20131.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Service/Brosch%C3%BCren/JMS-Broschuere_20131.pdf)

* **KJM (Kommission für Jugendschutz) (2012)**: Flyer für Eltern und Pädagogen zu Jugendschutzprogrammen.

URL: [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\_KJM/Service/Broschüren/FAQ\_Eltern-Paedagogen\_Jugendschutzprogramme.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Service/Brosch%C3%BCren/FAQ_Eltern-Paedagogen_Jugendschutzprogramme.pdf)

* **MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest)** **(Hrsg.) (2011a)**: KIM-Studie 2010. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: MPFS.

URL: <http://mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf10/KIM2010.pdf>

* **MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest)** **(Hrsg.) (2014a)**: KIM-Studie 2014. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: MPFS.

URL: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf14/KIM14.pdf>

* **MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2014b)**: JIM-Studie 2014. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart: MPFS.

URL: <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie_2014.pdf>

* **FSM e.V. (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.) (Hrsg.) (2011)**: Prüfgrundsätze der FSM. 2. überarbeitete Auflage, Godesberg: Forum Verlag.

URL: <http://www.fsm.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/Prfgrundstze_2.Auflage.pdf>

* **DIVSI (Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet) (Hrsg.) (2014)**: DIVSI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt. Hamburg.

URL: <https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2014/02/DIVSI-U25-Studie.pdf>

**Weiterführende Materialien**

* **Bachmann, Stefanie; Brecheis, Ina-Maria; Hajok, Daniel (2012):** FSM-Altersklassifizierungssystem auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer Evaluationsstudie. In: JMS-Report, Heft 3/2012, S. 5-6.

URL: <http://www.akjm.de/akjm/wp-content/uploads/2012/FSM-Altersklassifizierung_JMS-Report_3-2012.pdf>

* **Busemann, Katrin; Gscheidle, Christoph (2012)**: Web 2.0: Habitualisierung der Social Communitys. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012. In: Media Perspektiven, Heft 7-8/2012, S. 380-390.

URL: <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/fileadmin/Onlinestudie_2012/0708-2012_Busemann_Gscheidle.pdf>

* **Feierabend, Sabine; Klingler, Walter (2014)**: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung Drei- bis 13-Jähriger 2013. In: media perspektiven, Heft 4/2014, S. 182-194.

URL: <http://www.media-perspektiven.de/publikationen/fachzeitschrift/2014/artikel/was-kinder-sehen/>

* **Hajok, Daniel (2011):** Kein Entkommen für die jungen Nutzer? Werbung im Internet als Thema des Jugendmedienschutzes. In: JMS-Report, Heft 5/2011, S. 2-6.

URL: <http://www.akjm.de/akjm/wp-content/uploads/2011/Werbung_im_Internet_JMS-Report_5-2011.pdf>

* **Hasebrink, Uwe; Schröder, Hermann-Dieter; Schuhmacher, Gerlinde (2012)**: Kinder- und Jugendmedienschutz aus Sicht der Eltern: Ergebnisse aus einer repräsentativen Befragung. In: media perspektiven, Heft 1/2012, S. 18-31.

URL: <http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/01-2012_Hasebrink_Schroeder_Schumacher.pdf>

* **jugendschutz.net (2012)**: Jugendschutz im Internet. Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen. Bericht 2011. Mainz: jugendschutz.net.

URL: <http://jugendschutz.net/pdf/bericht2011.pdf>

* **USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) (2012)**:Jahresbericht 2010/2011. Berlin: USK.

URL: <http://www.usk.de/media/USK-Jahresbericht-2010-11.pdf>

* **USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) (2013)**: Kinder und Jugendliche schützen. Alterskennzeichen für Computer- und Videospiele in Deutschland. Berlin: USK. URL: <http://www.usk.de/fileadmin/documents/USK_Broschuere_Dt.pdf>
* **Zubayr, Camille; Gerhard, Heinz (2012)**: Tendenzen im Zuschauerverhalten. Fernsehgewohnheiten und Fernsehreichweiten im Jahr 2014. In: media perspektiven, Heft 3/2015, S. 110-125.

URL: <http://www.ard-werbung.de/media-perspektiven/publikationen/fachzeitschrift/2015/artikel/tendenzen-im-zuschauerverhalten-18/?tx_frspublication_pi5%5Baction%5D=index&cHash=0cbc869e914aa023bbab2a3cb253b5bd>

Aktuelle Medienbeispiele zum Unterrichtsthema finden sich auf der Projektwebsite unter <http://www.medien-in-die-schule.de/unterrichtseinheiten/einfuehrung-in-den-jugendmedienschutz/>.

2. Module

Modul 1 – Grundlagen des Jugendmedienschutzes

Einführung

In Art. 5 des Grundgesetzes werden sowohl die Freiheit der Medien (Abs. 1) als auch der Jugendschutz (Abs. 2) als gleichrangige Grundwerte unseres Staates festgelegt. Diese Ambivalenz zwischen Freiheit und Schutz macht bereits das Spannungsfeld deutlich, in dem sich Jugendschutz befindet. Abstrakt kann man leicht Konsens darüber herstellen, dass Kinder oder Jugendliche vor medialen Inhalten geschützt werden sollen, die sie in ihrer „Entwicklung zu einer eigenständigen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigen oder gar gefährden könnten. In vielen konkreten Fällen kann man jedoch darüber streiten, ob bei der Bewertung eher der Freiheitsgedanke oder der Schutzgedanke ausschlaggebend sein sollte. Das hängt zum einen damit zusammen, dass beim Jugendschutz die prognostizierte Wirkung auf Kinder und Jugendliche im Vordergrund steht und nicht, wie viele meinen, eine moralische oder geschmackliche Bewertung des Inhaltes. Zum anderen ist es in einer pluralistischen Gesellschaft kaum möglich, im Konsens zu definieren, was wir genau unter einer „eigenständigen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ verstehen. Es ist damit schwer, die Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Erziehungsziels zu vermuten, dass doch letztlich in unserer Gesellschaft sehr diffus aussieht.

Im Bereich der Darstellung von Gewalthandlungen, die den Eindruck vermitteln könnten, Gewalt sei ein akzeptiertes und erlaubtes Mittel um Konflikte zu lösen, ist ein gesellschaftlicher Konsens wohl noch am ehesten zu finden. Denn das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2) wird im Grundgesetz ausdrücklich als ein Grundwert unseres Staates definiert. Zudem sind Tötungsdelikte und Körperverletzungen laut Strafgesetzbuch verboten. Im Bereich des Schutzes vor bestimmten Darstellungen von Sexualität wird es dagegen kompliziert. Als eindeutiger Wert definiert das Grundgesetz die Gleichheit von Mann und Frau (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz). Werden also Sexualpartner\_innen als bloßes Objekt zur Befriedigung eines anderen dargestellt, wie dies in vielen pornografischen Filmen der Fall ist, muss man dies als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit als entwicklungsgefährdend bewerten. Art. 6 Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Das wurde lange Zeit im Jugendschutz so interpretiert, als müssten Darstellungen von Sexualität außerhalb der Ehe oder zumindest fester Beziehungen gegenüber Kindern und Jugendlichen beschränkt werden. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht allerdings klargestellt, dass der Schutz von Ehe und Familie keine Diskriminierung anderer partnerschaftlicher Lebensformen bedeuten darf. Ein Film, bei dem alle Beteiligten in Übereinstimmung gleichberechtigt handeln, stellt also kein Verhalten dar, das gegen Grundwerte unserer Verfassung oder anderer Gesetze verstößt. Dass wir als erziehende Generation wünschen, dass Heranwachsende stabile und von gegenseitigem Respekt und Verantwortung getragene Partnerschaften eingehen, zu denen ein glückliches Sexualleben gehört, ist nachvollziehbar. Aber ab wann gibt es dem Jugendschutz das Recht, andere Lebenskonzepte von Jugendlichen fernzuhalten, die in unserem Staat erlaubt sind?

Die aus dem Grundgesetz abgeleiteten und mit der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen begründeten restriktiven Eingriffe des Jugendmedienschutzes werden in der öffentlichen Diskussion auch kritisch als zu weit gehende Einflussnahme des Staates gesehen. Dies gilt vor allem für Aktivist\_innen, die durch Jugendschutzmaßnahmen die Freiheit des Internets in Gefahr sehen. Dennoch gibt es in unserer Gesellschaft, insbesondere bei den Erziehenden, einen breiten Konsens darüber, dass es richtig und wichtig ist, Kinder und Jugendliche vor potentiell beeinträchtigenden oder gar gefährdenden Medieninhalten zu schützen. Welche Inhalte aber tatsächlich als beeinträchtigend oder gefährdend gelten sollen, ist nicht nach objektiven Kriterien zu bewerten. Der Jugendschutz ist immer auch ein Teil des gesellschaftlichen Diskurses über die Werte unserer Gesellschaft und darüber, wie sie aktuell interpretiert werden.

Die Schutzinstrumente variieren abhängig von Medienform und Altersgruppe. Nicht immer sind diese Unterschiede nachvollziehbar. Sie sind auch das Ergebnis traditioneller Entwicklungen, die für einige Medien, so das Kino, weit länger zurückreichen als für das Internet. Zudem ist in Deutschland die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund (Offline-Medien) und Ländern (Online-Medien) aufgeteilt, was ebenfalls zur Unübersichtlichkeit des bestehenden Systems beigetragen hat. Ein großes Problem besteht darin, dass die klassischen Jugendschutzvorstellungen im Grunde nur für das Kino wirksam durchgesetzt werden können. Nur dort kann objektiv kontrolliert werden, ob ein Besucher das Freigabealter erreicht hat. DVDs hingegen können nur in Hinblick auf die Abgabe an entsprechende Altersgruppen beschränkt werden – ob sie durch ältere Dritte besorgt und dann von Jüngeren gesehen werden, entzieht sich der Kontrolle des Staates. Im Bereich des Fernsehens ist überhaupt nicht zu kontrollieren, wer in welchem Alter welche Sendungen schaut. Die Sendezeitbeschränkungen sind zwar ein Hilfsmittel, können aber letztlich nicht verhindern, dass jüngere Kinder in einigen Familien länger aufbleiben, wenn sie unbedingt einen bestimmten Film sehen wollen. Im Internet ist die Durchsetzung eines an nationalen Standards orientierten Jugendschutzes auf Grund der Internationalität des Mediums und der unvorstellbaren, ständig wachsenden Menge an Inhalten kaum durchsetzbar. Jugendschutz ist deshalb als Risikomanagement zu begreifen.

Trotz dieser Unterschiede werden die Kriterien zur inhaltlichen Bewertung weitgehend einheitlich angewendet. Das heißt, dass die Zuordnungen zu Altersgruppen oder die Frage von Verboten bei Film, Kino, Computer- und Videospielen sowie Internetinhalten überwiegend harmonisch gehandhabt werden, wenn auch durch unterschiedliche Institutionen.

Ziel

Das Modul 1 zu den Grundlagen des Jugendmedienschutzes soll einen ersten Überblick über das Jugendmedienschutzsystem in Deutschland geben und gleichzeitig übergreifende Aspekte wie den dahinterstehenden, in der Verfassung hinterlegten Schutzgedanken vermitteln. Durch die Vermittlung des staatlichen Auftrages, Kinder und Jugendliche vor Schädigung zu schützen, soll auch möglichen Frustrationen vorgebeugt werden, wenn den Schüler\_innen bei der eigenen Mediennutzung der Zugang zu bestimmten Inhalten verwehrt bleibt.

Gleichzeitig muss sich der staatliche Schutzgedanke auch an der Tauglichkeit für die Praxis messen lassen, insbesondere, wenn es um den zunehmenden Kontrollverlust bei den digitalen Medien geht.

Zeitbedarf

Für die Durchführung des ersten Moduls werden ca. 90 bis 100 Minuten gebraucht.

Unterrichtseinheiten des Moduls 1

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE1-a | Einführung in die Praxis des Jugendschutzes | ca. 20-30 Min. |
| UE1-b | Eingrenzung des Jugendmedienschutzes  | ca. 20 Min. |
| UE1-c | Vorstellung und nähere Eingrenzung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes  | ca. 30 Min. |
| UE1-d | Überblick über die Instrumente und Institutionen des Jugendmedienschutzes | ca. 20 Min. |
|  | *Zusammen* | *ca. 90-100 Min.* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE1-a – Einführung in die Praxis des Jugendschutzes (ca. 20-30 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Einführung in die Praxis des Jugendschutzes mittels eines Positionierungs- und Altersstrahls |
| Lernziel | Vergegenwärtigung von unterschiedlichen Altersgrenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen inkl. Diskussion |
| Ablauf | Da Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Beschränkungen des Kinder- und Jugendschutzes bereits vertraut sind (z.B. Kontrollen an der Kinokasse, Altersfreigaben auf DVD- und Computerspiele-Hüllen) wird ein Positionierungsspiel durchgeführt:Auf einem Zeitstrahl (Eine Vorlage inkl. einiger ausgewählter Beispiele für Beschränkungen finden sich auf dem **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_01**.) mit verschiedenen Altersangaben sollen die Schüler\_innen mittels Positionierung angeben, welche Aktivitäten/Medien/Konsumgüter ab welchem Alter ihrer Ansicht nach erlaubt sind. Hierzu werden diese auf Karteikarten formuliert. Genutzt werden können etwa:* Kino
* Buch
* DVD
* Computer/Videospiel
* Alkoholerwerb (Bier/Schnaps)
* Zigarettenerwerb
* Internetnutzung

Diese Aktivitäten/Medien/Konsumgüter werden auf die jeweilige Altersangabe geklebt. Für viele der Punkte, etwa DVD, ist aufgrund der unterschiedlichen Altersfreigaben eine Besetzung aller Altersgruppen der Praxis entsprechend (DVDs sind ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren freigegeben). Zudem kann zwischen Konsum und Kauf differenziert werden. Anschließend werden die gesetzlichen Regelungen und Altersgrenzen durch die Lehrer\_innen vorgestellt und mit den Einschätzungen der Schüler\_innen verglichen. Dazu kann das **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_01** genutzt werden. In einer anschließenden Diskussion kann auf unterschiedliche Einschätzungen, aber auch Haltungen der Jugendlichen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen eingegangen werden. Hier kann es auch um die Frage gehen, ob die Einschränkung als effektiv oder sinnvoll eingeschätzt wird, oder wie die Unterschiede zwischen dem Schutz vor Konsumgütern (Zigaretten, Alkohol) und dem vor Medieninhalten gewertet werden.Gleichzeitig dient der entstandene Zeitstrahl als Überblicksdokument, das im Lauf der Unterrichtseinheiten (auch der anderen Module) weiter mit spezifischen Angaben ergänzt werden kann. |
| Hinweise | Zur Erstellung des Zeitstrahls genügt Krepp- oder Klebeband, das an der Wand, auf einem großen Plakat oder an der Tafel fixiert wird. Gleichzeitig kann der Strahl auch als Strukturierungsmittel dienen, in dem z.B. die wichtigsten Fakten zu einer jeweiligen Beschränkung zusätzlich positioniert werden. Im Laufe der folgenden Unterrichts-einheiten kann dieser dann zusätzlich ergänzt werden und als Übersicht dienen. |
| Materialien | * **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_01**
* Krepp-Klebeband, Karteikarten (z.B. für Altersangaben, Kurzzusammenfassung)
* Tafel, Plakate etc.
 |
| UE1-b – Eingrenzung des Jugendmedienschutzes anhand seines Ausgangspunktes (Risiken der Mediennutzung) und grundlegenden Zieles (Schutz durch Bewahrung) (ca. 20 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Reflexion eigener negativer Medienerfahrungen und Erkennen der Ziele des Jugendmedienschutzes  |
| Lernziel | Heranführung an das Kernthema |
| Ablauf | Mittels einer anonymisierten Umfrage werden Negativerfahrungen in der Klasse gesammelt (Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_02 bietet eine Vorlage.) und einzelne Ergebnisse/Beschreibungen als Diskussionsanlass genutzt. Anschließend wird durch die Lehrer\_innen kurz in die Ziele des Jugendmedienschutzes eingeführt. Dies sollte möglichst anhand der konkret in der Umfrage beschriebenen Ereignisse geschehen.Alternativ (z.B. bei einem geringem Zeitvolumen): Unterrichtsgespräch mit anschließender Vorstellung der Ziele. Aspekte: * Jugendmedienschutz als eine besondere Form des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
* Weshalb gibt es einen Jugendschutz speziell für die Medien? Welches Ziel verfolgt dieser Jugendmedienschutz? Können die Regelungen Kinder und Jugendliche in allen Fällen und Altersgruppen schützen?

(Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_03 listet die wichtigsten Ziele und den Ausgangspunkt des Jugendmedienschutzes auf.)Ggf. kann im Anschluss eine Diskussion zu Pro und Kontra der Beschränkungen der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen stattfinden.  |
| Hinweise | Aufgrund der großen Praxisrelevanz ist zu erwarten, dass die Schüler\_innen auch Kontaktrisiken ansprechen, etwa Mobbing mithilfe digitaler Medien. Diese zwischenmenschliche Komponente wird durch allgemeine Regelungen des StGB abgedeckt (Beleidigung, Stalking). Die Diskussion kann in diesem Zusammenhang auch hinsichtlich der Grenzen eines staatlichen Jugendschutzes geführt werden. Die Unterrichtseinheit **Jugend und Handy – Ständig vernetzt mit Smartphone & Co** bietet ein Modul an, das Cybermobbing thematisiert.  |
| Materialien | * Arbeitsblattblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_02
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_03
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE1-c – Vorstellung und nähere Eingrenzung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes (ca. 30 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Erfassen und Klassifizierung zentraler Kriterien des Jugendmedienschutzes |
| Lernziel | Sensibilisierung für die zentralen inhaltlichen Kategorien/Problembereiche |
| Ablauf | Kriterien des Jugendmedienschutzes werden, jeweils auf Karteikarten notiert, ungeordnet für alle Schüler\_innen gut sichtbar zentral angebracht, im Unterrichtsgespräch Gruppen zugeordnet und ggf. erklärt und diskutiert. Die gesetzlichen Grundlagen arbeiten hier mit einer vergleichsweise komplexen Abgrenzung, wobei die Begrifflichkeiten teilweise für verschiedene Bereiche unterschiedlich sind. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, drei Gruppen zu bilden:* Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbotene Inhalte

(absolut unzulässige Inhalte)* Für Erwachsene erlaubte, aber für Kinder und Jugendliche verbotene Inhalte (relativ unzulässige Inhalte)
* Für Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe für unproblematisch erachtete Inhalte

(entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte)Eine ausführliche Auflistung und Gruppierung der zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes finden sich in Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04. Eine zusätzliche Informationsgrundlage für die Lehrer\_innen bietet Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_**05**.Alternativ kann die Übung auch in verschiedenen Gruppen durchgeführt werden. So lassen sich die Ergebnisse miteinander vergleichen und Unterschiede diskutieren.Je nach Altersstufe kann zudem auf die Veränderung der Kriterien in einem historischen Kontext eingegangen werden. Informationen dazu finden sich in Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04. Dies bietet gleichzeitig die Möglichkeit, auf die damit verbundenen gesellschaftlichen Liberalisierungs- bzw. Deliberalisierungsprozesse einzugehen (z.B. die sich verändernde Einstellung zu sexuellen Darstellungen).  |
| Hinweise | Planen Sie bei der Durchführung einer Gruppenarbeit entsprechend mehr Zeit für den Vergleich und die Diskussion der Ergebnisse ein. Auch ein historischer Vergleich erfordert zusätzlichen Zeitaufwand. Alternativ zur Ordnung der Karteikarten kann auch eine Mindmap mit einem Online-Dienst erstellt werden. Weitere Informationen finden sich hierzu im Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet, Modul Gedanken strukturieren mit Mindmaps und Wortwolken sowie im **Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps**.  |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_05
* Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet im Falle der Nutzung eines Onlinetools
* Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps
* Karteikarten, Pinnwand/Tafel, Magnete, Pinnnadeln etc., bei Erstellung einer Online-Mindmap Computer in ausreichender Zahl inkl. Internetzugang
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE1-d – Überblick über die Instrumente und Institutionen des Jugendmedienschutzes (ca. 20 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Verschiedenen Medienarten werden Instrumente des Jugendmedienschutzes sowie unterschiedliche Institutionen zugeordnet |
| Lernziel | Kennenlernen von Altersfreigaben, Sendezeitbeschränkungen, technischen Mitteln und Indizierungen als restriktiv-bewahrende Maßnahmen sowie der zuständigen Institutionen  |
| Ablauf | Ausgehend von den Erfahrungen der Schüler\_innen werden verschiedene Instrumente diskutiert und Medienarten zugeordnet. Die zuständigen Institutionen werden folgend durch die Lehrer\_innen ergänzt. Festgehalten werden die Ergebnisse in einem Schaubild (Tafel, Plakat etc.). Ein Beispielschaubild findet sich im **Materialblatt\_**JUGENDMEDIENSCHUTZ\_06.Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07 und Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08 dienen dabei als Grundlage für Lehrer\_innen. Sie können zudem, je nach Leistungsgrad und Klassenstufe den Schüler\_innen als zusätzliches Material dienen. Alternativ – besonders bei jüngeren Schüler\_innen – kann die Schautafel bereits in ihrer Einteilung nach Medienarten vorbereitet (auf Plakat oder an der Tafel) und mit den jeweiligen Instrumenten in einem Unterrichtsgespräch ergänzt werden. Folgend können die Institutionen des Jugendmedienschutzes ebenfalls ergänzt bzw. benannt werden. Aufgrund der Komplexität des Systems des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist das Schaubild eine vereinfachte Darstellung, kann aber als grober Überblick dienen. Gleichzeitig dient die Übung einem Ausblick auf die folgenden Module, die Aspekte des Jugendmedienschutzes in einzelnen Medien thematisieren. |
| Hinweise | Das Schaubild kann auch mittels einer Infografik erstellt werden. Hierfür sollte jedoch entsprechend mehr Zeit eingeplant werden. Weitere Informationen finden sich im Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet sowie im Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps (Grafio).  |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_06
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08
* Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet sowie

Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps (Grafio) im Falle der Erstellung einer Infografik* Materialien zur Erstellung des Schaubildes, z.B. Plakate, Tafel/Whiteboard etc., ggf. Computer inkl. Internetanschluss
 |

Modul 2 – Jugendmedienschutz im Fernsehen und im Kino

Einführung

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen Jugendliche (unter 18 Jahren) an öffentlichen Filmvorführungen nur teilnehmen, wenn die entsprechenden Filme von den Obersten Landesjugendbehörden der Länder entsprechend den gesetzlichen Altersgruppen freigegeben sind (frei ab 0 Jahren, frei ab 6 Jahren, frei ab 12 Jahren, frei ab 16 Jahren, keine Jugendfreigabe). DVDs und Computerspiele dürfen nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn sie das Freigabealter erreicht haben, das auf der Hülle oder dem Bildträger selbst angegeben ist. Die Obersten Landesjugendbehörden bedienen sich auf der Grundlage einer Ländervereinbarung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Würden sie Prüfungen selber durchführen, wäre dies ein Verstoß gegen das Verbot der Vorzensur.

Der Kinobesuch ist eher ein besonderes, einzigartiges Erlebnis, das allein aufgrund des Preises nicht jeden Tag möglich ist. Nach wie vor ist daher das Fernsehen für Kinder und Jugendliche ein Leitmedium – und das gilt auch zu Zeiten des Internets. Gerade Kinder sind bei ihrer Mediennutzung noch sehr von dem fasziniert, was ihnen das Fernsehen an Unterhaltung, Orientierung und Information bietet. Als beliebteste mediale Freizeitbeschäftigung der 6- bis 13-Jährigen ist das Fernsehen in dieser Altersgruppe auch das Medium, auf das die Kinder am wenigsten verzichten möchten.[[4]](#footnote-4) Mit Eintritt ins Jugendalter sind die Heranwachsenden dann immer mehr an den neuen Nutzungs-, Partizipations- und Kommunikationsmöglichkeiten interessiert. Hinter Internet und Handy behält das Fernsehen aber auch noch bei Jugendlichen eine große Bedeutung.[[5]](#footnote-5)

Der Jugendschutz im Fernsehen und im Internet wird im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Zuständig für seine Durchsetzung ist die „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM), ein Organ der Landesmedienanstalten. Aufgrund des Verbots der Vorzensur können diese jedoch immer erst nach der Ausstrahlung tätig werden, gegen ihre Entscheidungen kann zudem Klage bei Verwaltungsgerichten eingereicht werden. Außerdem kann eine solche Behörde die Menge der Fernsehinhalte kaum bewältigen. Deshalb gibt das Gesetz den Anbieter\_innen die Möglichkeit, Selbstkontrolleinrichtungen aufzubauen, die bestimmte Standards erfüllen müssen, um anerkannt zu werden. Im Bereich des Fernsehens wird angestrebt, möglichst viele Programme, die vom Jugendschutz betroffen sein könnten, noch vor der Ausstrahlung der „Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen“ (FSF) vorzulegen.

In § 4 JMStV werden zahlreiche Inhalte aufgeführt, die im Fernsehen unzulässig sind (z.B. Gewaltverherrlichung und Pornografie). Nach § 5 werden für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte Sendezeitbeschränkungen oder technische Filtersysteme vorgeschrieben. Dabei wird auf die Freigabeergebnisse nach dem Jugendschutzgesetz (Kino, DVD) Bezug genommen. Fernsehinhalte, die zuvor weder im Kino noch auf DVD veröffentlicht wurden, müssen nach vergleichbaren Gesichtspunkten von den Sendern selbst oder der FSF eingeschätzt werden. Die öffentlich-rechtlichen Sender unterliegen zwar auch den Bestimmungen des JMStV, haben sich aber mit Blick auf ihre eigenen Kontrollgremien bisher nicht der FSF angeschlossen.

Vor allem die Angebote des Privatfernsehens treffen den Nerv der jungen Zuschauer. Dennoch ist der Lieblingssender der Jüngsten der öffentlich-rechtliche KiKA, gefolgt von SUPER RTL. Ab dem Alter von etwa 8 Jahren kommen allmählich Programme der Sender RTL und ProSieben hinzu. Ältere Kinder sind in erster Linie von den populären Unterhaltungsformaten des Privatfernsehens fasziniert – allen voran Comedy-Sendungen und Sitcoms gefolgt von Sendungen aus dem Bereich Scripted Reality.[[6]](#footnote-6) [[7]](#footnote-7) (Das Unterrichtsthema **Realität und Fiktion in den Medien** befasst sich ausführlicher mit diesen Formaten.)

Mit seinen durchschnittlich 78 empfangbaren Sendern steht den Haushalten heute ein umfangreiches Programmangebot zur Verfügung. Trotz der Konkurrenz durch das Internet hat die Fernsehnutzung hierzulande in den letzten Jahren leicht zugenommen.[[8]](#footnote-8) Fernsehen ist darauf ausgerichtet, möglichst breite Bevölkerungsschichten anzusprechen, die sowohl in Hinblick auf ihre Interessen als auch auf ihr Alter sehr unterschiedlich sind. Trotz der erwähnten Sendezeitbeschränkungen ist nicht auszuschließen, dass jüngere Kinder solche Filme trotz der späten Sendezeit anschauen. Zum anderen ist auch nicht alles, was im Tagesprogramm oder im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wird, ohne weiteres für Kinder geeignet. Denn Sendezeitbeschränkungen betreffen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern schränken auch Erwachsene in ihren Sehgewohnheiten ein. Der Gesetzgeber hat sich deshalb bezüglich der Ausstrahlung im Tagesprogramm für einen Kompromiss entschieden: Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren unterliegen keiner Sendezeitbeschränkung und dürfen im Tagesprogramm ausgestrahlt werden, wenn das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigt wird. Für diese Entscheidung steht den Sendeanstalten allerdings kein fester Kriterienkatalog zur Verfügung, sie beruht auf einer sensiblen Abwägung des Einzelfalls. Rechtssicherheit besteht bei Filmen mit einer Freigabe ab 12 Jahren in jedem Fall bei einer Ausstrahlung zwischen 20 und 6 Uhr. Würde man die Ausstrahlung im Tagesprogramm auf Filme beschränken, die „ohne Altersbeschränkung“ oder „ab 6 Jahren“ freigegeben worden sind, würde man die Rechte und Sehgewohnheiten der Erwachsenen, die in der Mehrzahl tagsüber fernsehen, sehr einschränken. Insofern können sich im Tagesprogramm auch Sendungen finden, die gerade für sehr junge Kinder ungeeignet sein könnten.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie zeigt, dass jedes zehnte Elternteil sehr besorgt ist, die eigenen Kinder könnten beim Fernsehen auch unangenehme Erfahrungen machen.[[9]](#footnote-9) Der gesetzliche Jugendmedienschutz hat hier vor allem die Aufgabe, das Risiko einer Konfrontation mit beeinträchtigenden Angeboten zu reduzieren. Dabei wird es allerdings nie möglich sein, die Ausstrahlung von allen Programmen zu verhindern, die manche Eltern als unangemessen einschätzen. Denn nicht alles, was den persönlichen Wertvorstellungen oder dem Geschmack widerspricht, fällt unter die Kriterien des Jugendschutzes. Außerdem muss, wie bereits erwähnt, zwischen den Interessen des Jugendschutzes und denen der erwachsenen Zuschauer\_innen ein Kompromiss gefunden werden.

Zu den klassischen Themen des Jugendschutzes gehört der Schutz vor Gewaltdarstellungen, die entweder jüngere Zuschauer über die Maßen verängstigen oder geeignet sind, die Hemmschwelle zum Einsatz von Gewalt zu reduzieren. Weiterhin geht es um die Darstellungen von Sexualität, in denen die Beziehung der Sexualpartner\_innen nicht gleichberechtigt ist oder in denen die Bedeutung des sexuellen Lustgewinns übermäßig stark im Vordergrund steht. Manche Filme vermitteln den Eindruck, die Akzeptanz in der Gruppe hänge damit zusammen, bereits über sexuelle Erfahrungen zu verfügen. Dies könnte sexuelle Handlungen motivieren, die dem psychischen und physischen Stand der Entwicklung nicht entsprechen. Der Ausgangspunkt für das erzieherische Ziel im Zusammenhang mit Sexualität ist die Darstellung von gleichberechtigten, anerkennenden Partnerschaften und der Verzicht auf klischeehafte Rollenmuster.

Neben diesen klassischen Themen des Jugendschutzes wird auch auf die Verherrlichung oder Verharmlosung des Konsums legaler und illegaler Drogen geachtet. In den letzten Jahren hat sich das Fernsehprogramm weg von der Fiktion und hin zum Reality TV entwickelt. Dabei geht es nicht mehr nur um Gewalt, Sexualität oder Drogenmissbrauch, sondern auch um die Frage, wie sich Menschen in bestimmten Situationen verhalten und welche Grenzen es für die Sender gibt, auf Kosten beispielsweise schwacher Personen die Zuschauer\_innen zu unterhalten. Bei „Germany's Next Topmodel“ (GNT) wird dem Aussehen von jungen Frauen eine überproportional hohe Bedeutung zugemessen, und es ist fraglich, wie sich dies vor allem auf das Verhalten und die Zufriedenheit mit dem eigenen Körper junger Mädchen auswirkt. Bei „Deutschland sucht den Superstar“ (DSDS) wird darüber kritisch diskutiert, ob es gerechtfertigt ist, offensichtlich ungeeignete Kandidat\_innen vor einem Millionenpublikum durch die Jury zu demütigen. An diesen Formaten zeigt sich eine Entwicklung, die sich im Internet fortsetzt, nämlich die zunehmende Aufhebung der Privatsphäre. Ob Erziehungsprobleme, nicht mehr zu bewältigende Schuldenberge oder die Renovierung des eigenen Hauses: Was früher eher peinlich war und vor der Öffentlichkeit verborgen wurde, wird heute in sog. „Coaching-Formaten“ offen zur Schau gestellt. Da sich der Jugendschutz mit der Wirkung von Sendeinhalten beschäftigt, kann er nicht prüfen, ob und welche Verletzungen ein Kandidat erfährt, der z.B. durch Jurymitglieder als komplett unbedarft abqualifiziert wird. Vielmehr ist es die Aufgabe des Jugendschutzes, zu prüfen, ob ein solches Degradieren von Schwachen als modellhaft und nachahmenswert empfunden wird.

Die Darstellung von Realität allein ist für den Zuschauer nicht unterhaltsam. Reality TV muss also mit Inszenierungsformen, bestimmten Themen und Regeln arbeiten, um Spannung aufzubauen und die Zuschauer\_innen zu interessieren. Ein wesentliches Element des Interesses scheint die Authentizität zu sein: Die agierenden Personen spielen nicht ihre Rolle, sondern handeln als reale Menschen. Seit 2010 findet eine Produktionsform immer stärkeren Anklang, die zwar faktisch fiktionale Formate darstellt, aber mit Laiendarsteller\_innen arbeitet, die so ausgesucht sind, dass sie in die Rolle passen, also nicht spielen müssen. Sie handeln zwar auf der Grundlage eines Drehbuches, das sie aber frei variieren können und mit ihrer eigenen Sprache ausfüllen. Entsprechende Sendungen („Familien im Brennpunkt“, „Privatdetektive im Einsatz“, „Berlin Tag und Nacht“) wirken wie abgefilmte Realität, sind aber in Wirklichkeit Fiktion, da die Geschichten erfunden sind. Dies führt in der Öffentlichkeit zu harscher Kritik, vor allem Dokumentarfilmer werfen den Macher\_innen vor, Pseudodokus und Lügenfernsehen zu verbreiten. Es wird vermutet, dass Jugendliche den fiktionalen Charakter der Sendungen nicht erkennen und das Gezeigte fälschlicherweise für abgefilmte Wirklichkeit halten. Die Folge sei, dass das dargestellte Verhalten einen größeren Einfluss auf das Normalitätskonzept habe, weil es nicht als erfunden, sondern als echt wahrgenommen werde. Im Bereich des Jugendschutzes geht es vornehmlich darum, dass die gezeigten Geschichten an sich nicht jugendbeeinträchtigend sind. „X Diaries“ (RTL 2), ein Format, das Jugendliche angeblich bei ihrem ersten Urlaub begleitet, vermittelte nach Ansicht von KJM und FSF vor allem in der ersten Staffel den Eindruck, im Urlaub ginge es vorrangig um ständiges besinnungsloses Trinken und möglichst viele sexuelle Erlebnisse. Nach Beanstandung zahlreicher Folgen und intensiver Zusammenarbeit mit dem Produzenten gibt es inzwischen kaum noch Jugendschutzprobleme im Bereich der sog. „Scripted Reality“. Allerdings wird in der Öffentlichkeit immer noch darüber diskutiert, ob diese Programme stärker als bisher als Fiktion gekennzeichnet werden sollen.

Ziel

Modul 2 gibt den Schüler\_innen Einblick in den Jugendmedienschutz im Fernsehen. Ausgehend von ihren eigenen Fernseherfahrungen werden sie für die Jugendschutzrelevanz bestimmter Darstellungen im Fernsehen sensibilisiert. Durch die Vermittlung der zentralen Prüfkriterien und die gegebenen Einblicke in die Prüfpraxis erfahren die Schüler\_innen, welche Fernsehangebote vor ihrer Ausstrahlung bereits unter Jugendschutzgesichtspunkten geprüft wurden und welche nicht. Dabei werden ihnen auch die Entscheidungsgrundlagen vermittelt und wesentliche Inhalte benannt, die für ihre Altersgruppe als problematisch eingeschätzt werden. Mit Blick auf die eigene Fernsehnutzung vergegenwärtigen sich die Schüler\_innen, dass alles das, was bis 22 Uhr im Fernsehen zu sehen ist, in aller Regel als unproblematisch für ihre Altersgruppe eingeschätzt wurde. Und sie erschließen sich selbständig, dass all das, was später ausgestrahlt wird, verstörende oder verängstigende Darstellungen (v.a. von Gewalt, Sexualität oder Drogenmissbrauch) beinhalten kann, die sie vielfach auch gar nicht sehen wollen.

Zeitbedarf

Für die Durchführung des Moduls 2 werden ca. 90 Minuten gebraucht. Die vorherige Durchführung von Modul 1 ist obligatorisch, da in ihm benötigte allgemeine Grundlagen vermittelt werden. Angeboten wird zudem ein Zusatzmodul (UE2-e), das die im Modul gewonnenen Erfahrungen noch einmal kritisch reflektiert. Mit Zusatzmodul werden ca. 120 Minuten benötigt.

Unterrichtseinheiten des Moduls 2

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE2-a | Persönliche Fernsehvorlieben der Schüler\_innen | 20 Min. |
| UE2-b | Persönliche Einschätzung zu aktuellen, selbst genutzten Fernsehangeboten | 15 Min.  |
| UE2-c | Kurzeinführung in die Arbeit der FSF und der FSK | ca. 15 Min. |
| UE2-d | Simulation einer Programmprüfung  | ca. 40 Min. |
| UE2-e | Zusatzmodul: Argumenteduell | ca. 30-45 Min |
|  | *Zusammen ohne Zusatzmodul* | *ca. 90 Min.* |
|  | *Zusammen inkl. Zusatzmodul* | *ca. 120 Min.* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE2-a – Persönliche Fernsehvorlieben der Schüler\_innen (ca. 20 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Reflexion der eigenen Fernseh-Biografie  |
| Lernziel | Einschätzung der jeweiligen Fernsehnutzung und Vergleich in der Klasse  |
| Ablauf | Die Schüler\_innen schätzen ihr Fernsehverhalten mittels verschiedener Plakatdiagramme (**Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_09** bietet eine Vorlage) ein. Hierbei werden Klebepunkte auf den verschiedenen Diagrammen positioniert. Folgende Aspekte werden dabei abgefragt: * Nutzungsdauer (Wochentage und Wochenende)
* Nutzungsform (Zappen, gezielte Auswahl etc.)
* Genutzte Sendeformate
* Lieblingssender
* Mit wem wird Fernsehen geschaut
* Gründe für die Fernsehnutzung

Anschließend werden die Ergebnisse im Plenum ausgewertet.  |
| Hinweise |  |
| Materialien | * **Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_09**
* Tafel/Flipchart, vorbereitete Plakate und Klebepunkte

(alternativ können Stifte zur Bewertung genutzt werden)  |
| UE2-b – Persönliche Einschätzung zu aktuellen, selbst genutzten Fernsehangeboten (ca. 15 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Analyse und Bewertung der persönlichen Fernsehpräferenzen |
| Lernziel | Erstzugang zum Jugendmedienschutz im Fernsehen auf der Grundlage der eigenen Fernsehnutzung |
| Ablauf | Eine persönliche Einschätzung zu aktuellen Fernsehangeboten, die im Jugendmedienschutz zum Teil kritisch für die Altersgruppe gesehen werden, wird durch die Schüler\_innen abgegeben: * Welche Sendungen seht ihr euch im Fernsehen an?
* Über welche Sendungen diskutiert ihr auch in eurer Freizeit?

Wie oft habt Ihr sie schon gesehen? * Sind diese Sendungen für alle Zuschauer\_innen geeignet oder sollten sie nur ab einem bestimmten Alter gesehen werden dürfen?

In Einzelarbeit wird anschließend das Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_10 zur Nutzung populärer Fernsehsendungen und deren Eignung für Kinder und Jugendliche genutzt. Ausgewählte Beispiele hinsichtlich der persönlichen Einschätzungen der Schüler\_innen werden anschließend im Plenum kurz diskutiert, ggf. werden Ausschnitte gezeigt.  |
| Hinweise | Bitte lenken Sie das Unterrichtsgespräch v.a. auf Formate, die kritisch gesehen werden (auch in der öffentlichen Debatte). Beispiele hierfür wären „Deutschland sucht den Superstar“, „Berlin – Tag & Nacht“, „CSI: Den Tätern auf der Spur“ etc. Wollen Sie Ausschnitte zeigen, planen Sie mehr Zeit ein. In den jeweiligen Online-Mediatheken der Sender finden sich zumeist sowohl Ausschnitte als auch ganze Sendungen. Eine regelmäßig aktualisierte Auswahl von Medienbeispielen finden Sie unter <http://www.medien-in-die-schule.de/unterrichtseinheiten/einfuehrung-in-den-jugendmedienschutz/>. |
| Materialien  | * Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_10
* Im Falle der Präsentation von Ausschnitten: Abspielgerät, Beamer etc.
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE2-c – Kurzeinführung in die Arbeit der FSF und FSK (ca. 15 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Kurze Wiederholung zur Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und zur Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) |
| Lernziel | Die anerkannten freiwilligen Selbstkontrollen als verantwortliche Institutionen für den Jugendschutz im privaten Fernsehen und im Kino kennen lernen  |
| Ablauf | Auf der Grundlage der in Modul 1 durchgeführten Recherche werden die wichtigsten Aufgaben der FSF und FSK in einem kurzen Unterrichtsgespräch wiederholt. Folgend wird auf die Ordnung der Inhaltskriterien der FSF und der FSK eingegangen und an den zuvor diskutierten Sendungsbeispielen erläutert.* Wer ist verantwortlich für den Jugendmedienschutz

im (privaten) Fernsehen und Kino? * Welche Sendungen werden von der FSF, welche von der FSK geprüft?
* Wie läuft die Prüfung ab?
* Welche Instrumente nutzt die FSF?
* Welche Besonderheiten gibt es bei den jeweiligen Selbstkontrollen

(besonders „Parental Control“ der FSF)?Anschließende Kurzeinführung in die Arbeit der FSF und der FSK durch die Lehrer\_innen (Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07). Zusätzlich wird kurz auf die Bewertungskriterien der FSF hingewiesen. Diese werden für die folgende Einheit benötigt. (Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_11) |
| Hinweise | Vertiefend kann auch eine zusätzliche Internetrecherche durchgeführt werden:zum Prüfgegenstand (geprüft werden Fernseh- und Kinofilme, Serien, Non Fiction-, Reality- und Showformate, Erotikangebote und Programmtrailer, Musik- und Werbeclips, nicht aber Nachrichten und politische Magazine), zum Ablauf der Prüfungen an der FSF und der FSK und zu den Prüfergebnisseen (Prüfstatistik) gemäß Aufgabenstellung (<http://fsf.de/programmpruefung/>; <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=473&TID=473>)Vertiefung Altersfreigaben und Sendezeitbeschränkungen. |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_11
* Bei vertiefender Internetrecherche: PCs mit Internetzugang

(Zugriff auf <http://fsf.de/programmpruefung/> und <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=473&TID=473>) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE2-d – Simulation einer Programmprüfung (ca. 45 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Durchführung einer Programmprüfung anhand ausgewählter Beispiele |
| Lernziel | Selbständiges Erschließen des kriteriengeleiteten Prüfprozesses und der Entscheidungsfindung in der Gruppe |
| Ablauf | Simulation einer Programmprüfung: Gruppenarbeit am Beispiel eines fünf- bis zehnminütigen Ausschnitts einer Fernsehsendung oder eines Kinofilms (Zugriff via Mediathek oder YouTube)* Kriteriengeleitete Beurteilung gemäß Prüfkriterien

(Informationen: Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_11, Vorlage: Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_12)* Vorstellung der Prüfergebnisse im Plenum und Festlegung einer Sendezeitschiene auf der Grundlage einer vergebenen Altersfreigabe (Informationen dazu: Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08)

Ergebnis ist ein geprüfter Sende-/Programmplan |
| Hinweise | Die jeweiligen Programmprüfungen der FSF und FSK werden unterschiedlich durchgeführt (z.B. unterschiedliche Rollenzuweisungen und Vertreter, verschiedene Protokollblätter und Kriterienlisten etc.). Die vorgeschlagene Programmprüfung ist in diesem Sinne eine Vereinfachung. Als Leitfaden dient den Schüler\_innen das **Arbeitsblattblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_12**. Die Entscheidungen der Schüler\_innen können durchaus unterschiedlich ausfallen. Dies ist v.a. in der Prüfung eines Ausschnittes begründet, als auch in der evtl. unterschiedlichen Wahrnehmung der Schüler\_innen (siehe auch: Diskussion um die Verhältnismäßigkeit der Jugendschutzbeschränkungen in Modul 1). Sinnvoll ist hier eine Nennung der jeweiligen Altersfreigabe durch die Selbstkontrollen und eine anschließende Diskussion um etwaige Diskrepanzen zwischen Entscheidungen der Selbstkontrollen und der Schüler\_innen.Bitte wählen Sie die Beispiele und jeweiligen Ausschnitte im Vorfeld aus. Hierbei sollte auch auf unterschiedliche Altersfreigaben und Formate geachtet werden, damit die an die Prüfung anschließende Programmplanung durchgeführt werden kann. Die FSF und FSK veröffentlichen regelmäßig Prüfverfahren und Freigabebegründungen. FSF: <http://fsf.de/programmpruefung/entscheidungen/>FSK: <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=545&TID=469> |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_11
* **Arbeitsblattblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_12**
* PC mit Internetzugang oder anderweitiges Abspielmedium

für die ausgewählten Beispiele (je Gruppe ein Abspielmedium) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE2-e – Zusatzmodul: Argumenteduell (ca. 30 Min)  |  |  |
| Aufgabe | Durch die Einnahme von verschiedenen Rollen und Positionen werden Aspekte des Jugendmedienschutzes in Fernsehen und Kino diskutiertEntwicklung eigener Jugendmedienschutz-Maßnahmen |
| Lernziel | Erkennen unterschiedlicher Positionen und Argumente  |
| Ablauf | Mithilfe des **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_13** werden unterschiedlichen Gruppen oder Personen verschiedene Rollen zugewiesen und ein\_e Moderator\_in bestimmt. Anhand der Leitthesen des Materialblatts werden die jeweiligen Standpunkte erarbeitet, die anschließend in einer Diskussion vertreten werden. Der/Die Moderator\_in muss sich mit allen Rollenpositionen vertraut machen.Zum Diskussionseinstieg beschreiben sich die Schüler\_innen in ihrer jeweiligen Rolle und ihre Position zum Diskussionsthema. Ausgangspunkt für die Diskussion können die Grundfragen des Materialblatts und/oder konkrete aktuelle Medienbeispiele der Schüler\_innen sein. In einer anschließenden Diskussions- und Bewertungsrunde werden die verschiedenen Rollen und Positionen in der Klasse diskutiert. Auf dieser Grundlage entwickeln die Schüler\_innen eigene Vorschläge für Jugendmedienschutz-Maßnahmen (für diverse Altersgruppen), die sie für realistisch halten bzw. selbst einhalten würden und diskutieren abschließend, wie diese in den einzelnen Rollen bewertet werden würden. Die Ergebnisse können an Tafel/Whiteboard festgehalten werden. |
| Hinweise | Ggf. können die Rollen um weitere Positionen ergänzt werden (z.B. verschiedene tolerante Haltungen). Die Rolle des Moderators/der Moderatorin kann auch von dem/der Lehrer\_in übernommen werden.Dieses Zusatzmodell ist so konzipiert, dass es zum Abschluss jedes Moduls dieser Unterrichtseinheit verwendet werden kann und als Abschlussdiskussion dient. Die Anforderungen an die Diskussion sind aufgrund der inhaltlichen Komplexität durchaus hoch und sollten dementsprechend eher für ältere Schüler\_innen genutzt werden. Für jüngere Schüler\_innen sollten konkrete Beispiele für die Diskussion genutzt werden (z.B. Gewaltdarstellungen, Sexismus, Extremismus). |
| Materialien | * **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_13**
* Tafel/Whiteboard, Kreide, Stifte
 |

Modul 3 – Jugendmedienschutz im Internet

Einführung

Das Leben von Kindern und Jugendlichen ist heute immer mehr von den neuen Nutzungs-, Partizipations- und Kommunikationsmöglichkeiten geprägt, die Internet und Online-Dienste bieten. Bei den beliebtesten medialen Freizeitaktivitäten von Kindern rangiert das Internet hinter Fernsehen auf Rang 2, weit vor Büchern, Zeitschriften und Radio. Zusammengenommen sind Computer und Internet für die 6- bis 13-Jährigen die Medien mit der zweithöchsten Bindung, das heißt nur das Fernsehen ist für diese Altersgruppe unverzichtbarer.[[10]](#footnote-10) Jugendliche sind bei ihren Medienaktivitäten noch sehr viel mehr auf die neuen Möglichkeiten der Nutzung, Partizipation und Kommunikation fokussiert. Bei ihnen rangieren Internet und Handy ganz oben und haben eine ganz besondere Bedeutung im Alltag.[[11]](#footnote-11)

Während die Internetnutzung von Kindern noch stark auf die Spieleseiten im Netz fokussiert ist, sind Jugendliche besonders an unterschiedlichen Web 2.0-Angeboten, wie YouTube und Sozialen Netzwerken wie Facebook, interessiert und nutzen sie mittlerweile gewohnheitsmäßig als alltägliche Begleiter.[[12]](#footnote-12) Darüber hinaus hat sich der Messaging-Dienst WhatsApp als wichtiges Kommunikationsangebot etabliert.[[13]](#footnote-13)

Der gesetzliche Jugendschutz geht für die Online-Medien einen anderen Weg als es für die klassischen Medien der Fall ist: Während z.B. Filme im Fernsehen/Kino, DVDs und Computerspiele einer Vorabüberprüfung durch Selbstkontrollinstitutionen unterzogen werden, basiert der Ansatz des Jugendschutzes online auf Nachkontrolle. Das bedeutet, dass nach dem Jugendmedienschutzrecht verbotene Online-Inhalte erst nach Veröffentlichung durch staatliche Interventionen sanktioniert werden können.

Hier obliegt es dem Anbieter selbst, dafür Sorge zu tragen, dass seine eigenen Inhalte unproblematisch für Minderjährige sind bzw. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sofern Inhalte angeboten werden sollen, die für Minderjährige ungeeignet sind. Dazu zählen das aus dem Fernsehen bekannte Einhalten von Sendezeiten – auch im Onlinebereich möglich –, das Vorschalten technischer Hürden, z.B. das qualifizierte Abfragen der Personalausweisnummer (eine reine Altersabfrage genügt nicht), oder die Kennzeichnung der Inhalte mit einer technischen Information, die von Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann. Jugendschutzprogramme, die lokal auf dem Rechner zu Hause installiert werden können, interpretieren diese Information und zeigen den Inhalt, je nach Konfiguration der Software, dann am heimischen Rechner an oder nicht.[[14]](#footnote-14) Dabei sind sie, soweit von Erwachsenen eingerichtet, auch vor dem Zugriff durch Minderjährige geschützt, etwa durch ein Passwort.

Im Fall von nutzergenerierten Inhalten stellt sich die Lage etwas anders dar. Eine Vorabprüfung aller von Nutzer\_innen eingestellten Inhalte gilt als nicht zumutbar für Plattformbetreiber. Sobald Betreiber allerdings Kenntnis über das Vorhandensein entsprechender Inhalte auf der eigenen Plattform erlangen – z.B. durch Meldung von Nutzer\_innen, mittels technischer Systeme o.ä. – muss gehandelt werden, also der beanstandete Inhalt auf seine Rechtmäßigkeit geprüft und ggf. entfernt werden.

Der Grund für den Paradigmenwechsel von Vorkontrolle im Offlinebereich zur Nachkontrolle im Onlinebereich ist zum einen die Internationalität der Internetinhalte und zum anderen die schiere Masse:

Im weltweiten Netz gibt es von Land zu Land unterschiedliche Vorstellungen darüber, was Kindern und Jugendlichen zugänglich sein sollte. Deshalb sind online unzählige aus dem Ausland kommende, nach deutschem Jugendmedienschutzrecht verbotene Inhalte abrufbar. Eine freiwillige, zentrale Vorabprüfung von Internetinhalten unter Einbeziehung der Selbstkontrolleinrichtungen nach dem Vorbild des Filmbereichs scheitert bereits daran, dass sich nicht alle internationalen Anbieter dem deutschen System der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen haben. Eine obligatorische, zentralisierte Prüfung und Filterung von Inhalten – etwa durch rein staatliche Stellen – wird in Deutschland wiederum mit Verweis auf das Zensurverbot abgelehnt.

Doch auch aufgrund der Menge an mehr und mehr auch von den Nutzer\_innen selbst erstellten Inhalten (nutzergenierte Inhalte) wäre eine übergreifende Kontrolle – durch freiwillige oder obligatorische Vorprüfung – nicht umsetzbar.

Eltern, Pädagog\_innen und die Jugendlichen selbst sind sich jedoch möglicher Risiken des Internets für Kinder und Jugendliche sehr bewusst.[[15]](#footnote-15) So wurde erst kürzlich wieder in einer repräsentativen Befragung gezeigt, dass sich Eltern hinsichtlich des Internets vor allem darum sorgen, ihre Kinder könnten hier unangenehme Erfahrungen machen.[[16]](#footnote-16)

Der Jugendmedienschutz im Internet steht also vor dem Dilemma, dass jugendschutzrelevante Inhalte präsent sind, die dezentrale und international vernetzte technische Struktur aber eine Vorkontrolle faktisch und rechtlich ausschließt. Lediglich der beschriebene Ansatz der Jugendschutzprogramme adressiert dieses Problem, indem die technische Kontrollinstanz nicht zentral durch den Staat, sondern technisch am Rechner der einzelnen Nutzer\_innen zum Einsatz kommt. Da die Nutzer\_innen selbst entscheiden können, ob sie für ihren Rechner eine solche Software installieren wollen oder nicht, stellt sich nicht das Problem des Zensurverbots.

Diese Programme können neben den gekennzeichneten Inhalten auch ungekennzeichnete Inhalte zunehmend korrekt in eine Altersgruppe einordnen. Dazu nutzen sie verschiedene Techniken, etwa die Verwendung von Listen mit bekannten Websites, oder auch die automatisierte Bewertung aufgrund auf der Seite verwendeter Schlüsselwörter. Jugendschutzprogramme sind jedoch auf Seiten der Nutzer\_innen bis heute wenig verbreitet und existieren noch nicht für alle technischen Plattformen.

Ziel

Modul 3 gibt einen Überblick über die Verantwortlichkeiten und Instrumente des Jugendmedienschutzes im Internet und veranschaulicht Jugendschutzmaßnahmen anhand von ausgewählten Problembereichen, die bei der Internetnutzung von Jugendlichen eine besondere Bedeutung haben. Den Schüler\_innen werden grundlegende Kenntnisse insbesondere zu den Bereichen vermittelt, die bei der eigenen Internetnutzung im Mittelpunkt stehen. Auf der Grundlage eigener Erfahrungen im Internet werden sie für Risiken des weltweiten Netzes sensibilisiert.

Zeitbedarf

Für die Durchführung des Moduls 3 werden ca. 90 Minuten gebraucht. Die vorherige Durchführung von Modul 1 ist obligatorisch, da in ihm benötigte allgemeine Grundlagen vermittelt werden. Angeboten wird zudem ein Zusatzmodul (UE3-e), das die im Modul gewonnenen Erfahrungen noch einmal kritisch reflektiert. Mit Zusatzmodul werden ca. 120 Minuten benötigt.

Unterrichtseinheiten des Moduls 3

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE3-a | Die verschiedenen Angebotsformen und Möglichkeiten des Internets | ca.10 Min. |
| UE3-b | Spezifika des Internets aus Perspektive des Jugendmedienschutzes und die Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und von jugendschutz.net | ca. 20 Min. |
| UE3-c | Aktuelle Problembereiche des Jugendmedienschutzes im Internet | ca. 15 Min. |
| UE3-d | Untersuchung verschiedener Internetangebote bezüglich der definierten Problembereiche im Internet | ca. 45 Min. |
| UE3-e | Zusatzmodul: Argumenteduell  | ca. 30 Min. |
|  | *Zusammen ohne Zusatzmodul* | *ca. 90 Min.* |
|  | *Zusammen inkl. Zusatzmodul* | *ca. 120 Min.* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE3-a – Die verschiedenen Angebotsformen und Möglichkeiten des Internets (ca. 10 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Erstellen einer Mindmap zu Möglichkeiten des Internets |
| Lernziel | Das Internet als Netz der „unbegrenzten“ Möglichkeiten mit hoher Interaktivität verstehen. |
| Ablauf | Fragerunde zum Einstieg: * Welche Inhalte bietet das Internet?
* Welche Möglichkeiten, sich mit anderen auszutauschen

und eigene Inhalte zu verbreiten, kennt ihr?Die Antworten werden auf der Tafel/Flipchart notiert. In einer zusammenfassenden Diskussion werden die Inhalte und Austauschformen anschließend herausgearbeitet, die bei den Schüler\_innen besonders beliebt sind (z.B. Wikipedia, YouTube, Facebook). |
| Hinweise | Die Einheit zum Internet bietet ausführliche Informationen zu Nutzungsgewohnheiten und Nutzungsformen des Internets durch Jugendliche. Der **Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet** sowie der **Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps** bieten einen Überblick über Web 2.0-Anwendungen und Apps, mit denen Mindmaps erstellt werden können. Alternativ kann auch ein einfaches Unterrichtsgespräch durchgeführt werden, dessen Ergebnisse an der Tafel/Whiteboard festgehalten werden. |
| Materialien | * Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet sowie

Werkzeugkasten Lernen & Lehren mit Apps im Falle der Nutzung eines Onlinetools bzw. einer App* Tafel/Flipchart, Programm oder Online-Werkzeug zur Mindmap-Erstellung
 |
| UE3-b – Spezifika des Internets aus Perspektive des Jugendmedienschutzes (ca. 20 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Herausarbeiten von Besonderheiten des Jugendmedienschutzes im Internet und Ergänzung der Mindmap aus UE3-a |
| Lernziel | Sensibilisierung für Besonderheiten des Mediums Internet inkl. möglicher Risiken |
| Ablauf | In einem ersten Schritt werden die Spezifika des Internets, die den Jugendmedienschutz vor besondere Aufgaben stellen, in einem Unterrichtsgespräch herausgearbeitet. Handlungsleitende Fragen dabei können sein:* Was sind die Besonderheiten des Internets?
* Was unterscheidet das WWW vom Fernsehen?
* In welcher Form und durch wen findet eine Prüfung/Kontrolle der Inhalte statt? Ist eine solche übergreifende Kontrolle möglich?
* Welche Instrumente des Jugendmedienschutzes werden im Internet angewandt? (Bezug auf UE1-d aus Modul 1)

Die Antworten werden auf Karteikarten notiert und, wenn möglich und sinnvoll, zu Angebotsformen und Nutzungsmöglichkeiten aus der vorhergehenden Phase zugeordnet (Mehrfachzuordnungen sind möglich).Anschließend soll Raum gegeben werden, Chancen und Risiken ausgewählter Aspekte/Besonderheiten zu diskutieren. Eine Zusammenfassung der Spezifika des Internets aus Perspektive des Jugendmedienschutzes bietet das Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_14.Bitte verweisen Sie auf die bereits erarbeiteten Inhalte aus UE1 (Einführung in den Jugendmedienschutz) bezüglich der Arbeit der für den Onlinebereich anerkannten Selbstkontrollen (FSM, seit 2011 auch FSF, USK, FSK) und jugendschutz.net und der Instrumente des Jugendmedienschutzes. Ggf. kann die Rechercheaufgabe aus UE1-d wiederholt werden. Grundlegende Informationen hierzu sind zu finden auf Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07 und Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08.  |
| Hinweise | Wenn UE3-a bereits mithilfe eines Online-Werkzeugs erarbeitet wurde, so können die genannten Risikopotentiale dort hinzugefügt und ggf. andersfarbig markiert werden. |
| Materialien | * Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08
* Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_14
* Werkzeugkasten kollaboratives Lernen im Internet

im Falle der Nutzung eines Onlinetools* Tafel/Flipchart, Programm oder Online-Werkzeug zur Mindmap-Erstellung
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE3-c – aktuelle Problembereiche des Jugendmedienschutzes im Internet (ca. 15 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Erarbeiten von Problembereichen aus Sicht der Jugendlichen und Vergleich mit der Sichtweise des Jugendmedienschutzes |  |
| Lernziel | Wissenserwerb zu den konkreten Gefahren/Risiken im Internet |  |
| Ablauf | Aus der Erfahrungswelt der Schüler\_innen werden in einem ersten Schritt mögliche Gefahren und mögliche Reaktionen im Umgang mit den Gefahren abgefragt. In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse mit den aktuellen Problembereichen aus der Sichtweise des Jugendmedienschutzes verglichen und diskutiert. Die Problembereiche werden durch die Lehrer\_innen auf der Grundlage von **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_15** kurz vorgestellt und erklärt. Die in den zuvor durchgeführten Einheiten dieses Moduls erstellte Mindmap dient der Ergebnissicherung. So entsteht ein Überblicksdokument, das auch zukünftig genutzt werden kann.  |  |
| Hinweise | Die von den Schüler\_innen selbst wahrgenommenen Problembereiche werden sich aller Erfahrung nach (zumindest auch) im Bereich der sog. Kontaktrisiken (insbesondere Mobbing durch digitale Medien) abspielen. Die Kontaktrisiken sind wiederum in den Gesetzen zum Jugendschutz nicht abgebildet. Es existieren einige Straftatbestände hierzu (Cyberstalking, Grooming, Beleidigung, Körperverletzung), die jedoch in vielen Fällen nicht zur Anwendung kommen. Der Umstand, dass das von Gesetzes wegen nur spärlich erfasste Cybermobbing in der Praxis eine große Rolle spielt, kann in die Diskussion einbezogen werden.Die Unterrichtseinheit **Jugend und Handy – Ständig vernetzt mit Smartphone & Co** bietet zudem ein Modul an, das Cybermobbing thematisiert. |  |
| Materialien | * **Mateialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_15**
* Tafel/Flipchart, Mindmap aus den vorherigen Phasen
 |  |
| UE3-d – Untersuchung verschiedener Internetangebote bezüglich der definierten Problembereiche im Internet (ca. 30 Min.) |  |  |
| Aufgabe | Verschiedene, den Jugendlichen geläufige, Internetangebote untersuchen und bewerten |  |
| Lernziel | Praktische Erprobung der erarbeiteten Kriterien und Problemfelder durch die Analyse ausgewählter Websites |
| Ablauf | Auf der Grundlage der Diskussion und der Ergebnisse der vorherigen Phase werden Beispiele für Internetseiten gesammelt, auf denen die Schüler\_innen negative oder positive Erfahrungen im Hinblick auf Jugendmedienschutz gemacht haben. In Kleingruppen werden diese anschließend untersucht. Dabei sind von Bedeutung: * Name und Art des Angebots
* Umfang des Angebots (z.B. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten oder monothematische Websites)
* Welche Kriterien/Probleme sind auf dieser Website erfüllt?
* Welche Folgen können sich daraus für Kinder und Jugendliche ergeben?
* Welches Instrument sollte hier Anwendung finden? Sollte ein Instrument überhaupt Anwendung finden?
* Sind auf der Website Meldemöglichkeiten (z.B. Meldebutton, Kontaktangaben etc.) installiert? Gibt es weitere, sinnvolle Maßnahmen zum Jugendschutz und/oder Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche?

Eine aktuelle Liste mit geeigneten Internetangeboten findet sich unter den Medienbeispielen zum Unterrichtsthema.Die Ergebnisse der Untersuchung werden anschließend im Plenum vorgestellt und diskutiert. Abschließend wird nochmals auf die verschiedenen Meldemöglichkeiten hingewiesen: [www.internet-beschwerdestelle.de](http://www.internet-beschwerdestelle.de)[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) |  |
| Hinweise | Die Ergebnisse der Schüler\_innen können durchaus unterschiedlich ausfallen. In der folgenden Diskussion sollten Beweggründe für die Bewertung genannt und hinterfragt werden. An dieser Stelle sollen bewusst keine Internetangebote vorgeschlagen werden. Die Schüler\_innen sollen auf der Grundlage ihrer eigenen Internetnutzung mögliche Gefahrenpotentiale erkennen und geeignete Lösungsstrategien entwickeln und nutzen. Achten Sie jedoch bitte darauf, dass Angebote, die für Kinder und Jugendliche unzugänglich sein sollen (absolut unzulässige und relativ unzulässige Inhalte) nicht untersucht und bewertet werden. Vielmehr sollen hier Beispiele genutzt werden, deren Bewertung eher schwierig ist und Diskussionen hervorrufen kann. Solche Angebote können z.B. auch Chats, Soziale Netzwerke oder Foren zu jugendspezifischen Themen sowie Beratungsforen sein. Zentrales Ziel dieser Einheit soll die Stärkung der Eigenverantwortung der Schüler\_innen sein, Angebote und Inhalte bewusst zu meiden und ggfs. zu melden.  |  |
| Materialien | * Computer inkl. Internetzugang (je nach Anzahl der Kleingruppen)
 |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE3-e – Zusatzmodul: Argumenteduell (ca. 30 Min) |  |  |
| Aufgabe | Durch die Einnahme von verschiedenen Rollen und Positionen werden Aspekte des Jugendmedienschutzes im Internet diskutiertEntwicklung eigener Jugendmedienschutz-Maßnahmen |
| Lernziel | Erkennen unterschiedlicher Positionen und Argumente  |
| Ablauf | Mithilfe des **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_13** werden unterschiedlichen Gruppen oder Personen verschiedene Rollen zugewiesen und ein\_e Moderator\_in bestimmt. Anhand der Leitthesen des Materialblatts werden die jeweiligen Standpunkte erarbeitet, die anschließend in einer Diskussion vertreten werden. Der/Die Moderator\_in muss sich mit allen Rollenpositionen vertraut machen.Zum Diskussionseinstieg beschreiben sich die Schüler\_innen in ihrer jeweiligen Rolle und ihre Position zum Diskussionsthema. Ausgangspunkt für die Diskussion können die Grundfragen des Materialblatts und/oder konkrete aktuelle Medienbeispiele der Schüler\_innen sein. In einer anschließenden Diskussions- und Bewertungsrunde werden die verschiedenen Rollen und Positionen in der Klasse diskutiert. Auf dieser Grundlage entwickeln die Schüler\_innen eigene Vorschläge für Jugendmedienschutz-Maßnahmen (für diverse Altersgruppen), die sie für realistisch halten bzw. selbst einhalten würden und diskutieren abschließend, wie diese in den einzelnen Rollen bewertet werden würden. Die Ergebnisse können an Tafel/Whiteboard festgehalten werden. |
| Hinweise | Ggf. können die Rollen um weitere Positionen ergänzt werden (z.B. verschiedene tolerante Haltungen). Die Rolle des Moderators/der Moderatorin kann auch von dem/der Lehrer\_in übernommen werden.Dieses Zusatzmodell ist so konzipiert, dass es zum Abschluss jedes Moduls dieser Unterrichtseinheit verwendet werden kann und als Abschlussdiskussion dient. Die Anforderungen an die Diskussion sind aufgrund der inhaltlichen Komplexität durchaus hoch und sollten dementsprechend eher für ältere Schüler\_innen genutzt werden. Für jüngere Schüler\_innen sollten konkrete Beispiele für die Diskussion genutzt werden (z.B. Gewaltdarstellungen, Sexismus, Extremismus). |
| Materialien | * **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_13**
* Tafel/Whiteboard, Kreide, Stifte
 |

Modul 4 – Jugendmedienschutz in Computerspielen

Einführung

Heranwachsende haben ein großes Interesse an Computer- und Videospielen. Das Spektrum reicht hier von klassischen PC-Spielen über Handyspiele oder Spiele-Apps für den Tablet-PC, mobile und feste Spielkonsolen bis hin zu Browserspielen im Internet. Beliebt sind Simulationen, Adventure-, Action-, Sport- und Kampfspiele, Karaoke-, Rätsel-, Geschicklichkeits- und Lernspiele sowie klassische Kinder- und Gesellschaftsspiele, die von der Offline- in die Online-Welt übertragen wurden. Schon früh haben Kinder Zugang zu Computer- und Videospielen und halten bereits bei ihren ersten Gehversuchen im Internet gezielt Ausschau nach Spieleangeboten: Im Resultat spielen die mit Abstand meisten Jungen und jedes zweite Mädchen im Alter zwischen 6 und 13 Jahren mehrmals pro Woche Computer-, Konsolen- oder Onlinespiele.[[17]](#footnote-17)

Mit zunehmenden Alter nimmt die Faszination für den Spielebereich bei vielen zwar etwas ab, doch auch bei Jugendlichen sind Computer- und Videospiele noch weit verbreitet und werden zum Teil zeitlich extensiv genutzt. 69% der Jugendlichen spielen mindestens eine Stunde täglich, und zwar in ganz unterschiedlichen Nutzungskontexten: alleine und mit anderen (v.a. Freunden, Bekannten, Geschwistern), zu Hause oder anderswo, unterwegs auf alltäglichen Wegen, manchmal auch in der Schule.[[18]](#footnote-18)

Mit den partiell drastischen Gewaltdarstellungen, Kampf- und Kriegsszenarien ist ein Teilbereich der Spiele (prozentual machen diese nur einen sehr geringen Bruchteil des gesamten Angebotes aus), allen voran die Action-Adventure und Ego-Shooter, in der Vergangenheit oft unter Jugendschutzgesichtspunkten diskutiert worden. In der öffentlichen Diskussion wurden zuweilen Rufe laut, die ein grundsätzliches Verbot von „Killerspielen“ forderten, insbesondere dann, wenn publik gewordene Gewalttaten an Schulen monokausal auf die Computerspielnutzung der Täter\_innen zurückgeführt wurden.

Ungeachtet dieser Diskussion, deren Einseitigkeit der Situation aus Sicht vieler nicht gerecht wurde, besteht bei Erziehenden Sorge hinsichtlich der Computer- und Videospielnutzung von Kindern: Die meisten Eltern befürchten, dass ihre Kinder unangenehme Erfahrungen mit Computer- und Videospielen machen, jedes elfte Elternteil zeigt sich diesbezüglich sogar sehr besorgt. Auf höhere Werte kommt nur der Bereich Internet. Wenn die eigenen Kinder ins Kino gehen oder sich DVDs/Videos ansehen, sind die Eltern weniger alarmiert und zeigen sich nur im Ausnahmefall sehr besorgt, dass ihre Kinder auch hier unangenehme Erfahrungen machen könnten.[[19]](#footnote-19)

Bei Computer- und Videospielen haben sich die Altersfreigaben als Instrument des Jugendmedienschutzes etabliert. Wie die Filme, die im Kino gezeigt oder via DVD/Video vertrieben werden, dürfen hierzulande auch Computerspiele auf Trägermedien (in der Regel DVDs) nur angeboten und vertrieben werden, wenn sie mit einer Altersfreigabe versehen sind (Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08). Die Kennzeichnung von Spielen erfolgt hierzulande durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) (Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07). Allerdings zeigen die Alterskennzeichen und die damit verbundenen Zugangsbeschränkungen nicht immer den erwünschten Erfolg. Sie werden keineswegs von allen Eltern, Kindern und Jugendlichen wahrgenommen, und selbst wenn die Heranwachsenden von der Altersfreigabe wissen, nehmen sie diese nicht immer ernst.[[20]](#footnote-20)

Gerade bei Jugendlichen sind Computer- und Videospiele verbreitet, die für ihr Alter nicht freigegeben sind: Jede dritte Spielerin hat schon einmal Spiele gespielt, von denen sie wusste, dass sie nicht für die eigene Altersgruppe freigegeben waren. Bei den männlichen Altersgenossen sind es sogar vier von fünf Spielern.[[21]](#footnote-21) 19% der weiblichen und 57% der männlichen Nutzer von PC-, Konsolen- oder Onlinespielen geben zu, selbst Spiele zu spielen, die ihrem Empfinden nach besonders gewalttätig und brutal sind.[[22]](#footnote-22)

Ziel

Modul 4 gibt Einblick in den Jugendmedienschutz bei Computerspielen. Auf der Grundlage eigener Computerspielerfahrungen und persönlicher Vorlieben soll der Blick für Problembereiche geschärft werden. Wirkungsrisiken sollen offen diskutiert und bewertet werden. Die in Modul 1 erarbeiteten Kriterien werden noch einmal für den Bereich der Computerspiele spezifiziert. In einem praktischen Teil sollen die Schüler\_innen ein aktuelles Onlinespiel anhand der erarbeiteten Kriterien bewerten und ein Alterskennzeichen vergeben. Das Zusatzmodul bietet – wie in den vorangegangenen Einheiten auch – einen geeigneten Anlass, Jugendmedienschutz aus verschiedenen gesellschaftlichen Perspektiven zu diskutieren.

Zeitbedarf

Für die Durchführung des Moduls 4 werden ca. 90 Minuten gebraucht. Die vorherige Durchführung von Modul 1 ist obligatorisch, da in ihm benötigte allgemeine Grundlagen vermittelt werden. Angeboten wird zudem ein Zusatzmodul (UE4-e), das die im Modul gewonnenen Erfahrungen noch einmal kritisch reflektiert. Mit Zusatzmodul werden ca. 120 Minuten benötigt.

Unterrichtseinheiten des Moduls 4

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE4-a  | Nutzungsverhalten der Klasse bei Computerspielen  | ca. 15 Min. |
| UE4-b | Einführung in den Jugendmedienschutz bei Computerspielen | ca. 20 Min. |
| UE4-c | Altersfreigaben bei Computerspielen  | ca. 15 Min. |
| UE4-d | Simulation eines Prüfverfahrens | ca. 45 Min. |
| UE4-e | Zusatzmodul: Argumenteduell | ca. 30 Min. |
|  | *Zusammen ohne Zusatzmodul* | *ca. 90 Min.* |
|  | *Zusammen inkl. Zusatzmodul* | *ca.120 Min* |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| UE4-a – Nutzungsverhalten der Klasse von Computerspielen (ca. 20 Min.)  |  |  |  |
| Aufgabe | Reflexion der eigenen Computerspielbiografie |
| Lernziel | Erkennen der jeweiligen Computerspielnutzung und -wirkung sowie Vergleich in der Klasse  |
| Ablauf | Die Schüler\_innen schätzen ihr Computerspielverhalten mittels verschiedener Plakatdiagramme ein. Hierbei werden Klebepunkte auf den verschiedenen Diagrammen positioniert. Folgende Aspekte werden dabei abgefragt: * Nutzungsdauer (Wochentage und Wochenende)
* Nutzungsform (Spiele probieren, gezielte Auswahl, mehrere Spiele gleichzeitig etc.)
* Spielformate (z.B. Rollenspiele, Strategiespiele, Actionspiele etc.)
* Lieblingsspiele
* Gründe für die Computerspielnutzung
* Reflexion der Wirkung der Spiele auf die Nutzer\_innen

Anschließend werden die Ergebnisse im Plenum ausgewertet.Das **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_16** bietet eine Vorlage für die zu erstellenden Plakate.  |
| Hinweise |  |
| Materialien | * **Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_16**
* Tafel/Flipchart, vorbereitete Plakate und Klebepunkte

(alternativ können Stifte zur Bewertung genutzt werden)  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| UE4-b – Einführung in den Jugendmedienschutz bei Computerspielen (ca. 20 Min.)  |  |  |  |
| Aufgabe | Zusammenfassen der Grundlagen im Jugendmedienschutz bei Computerspielen |
| Lernziel | Erwerb grundlegender Kenntnisse |
| Ablauf | Einführung: Wie ist der Jugendmedienschutz bei Computerspielen geregelt?Rechtsanwalt Henry Krasemann von Onlinespielrecht.de klärt auf: Filmbeispiel zum Einstieg (15 Min.)(online abrufbar unter: <http://youtube.com/watch?NR=1&v=-_EOEgo7aWo&feature=endscreen>)Die Inhalte werden individuell von den Schüler\_innen festgehalten und anschließend gemeinsam zusammengetragen.  |  |
| Hinweise |  |
| Materialien | * Medienbeispiel:

<http://youtube.com/watch?NR=1&v=-_EOEgo7aWo&feature=endscreen>* PC mit Internetanschluss, Beamer, Ton
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE4-c – Altersfreigaben bei Computerspielen (ca. 20 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Erstellung eines Prüfleitfadens |
| Lernziel | Einblick in die Arbeit der USK erhalten und Verständnis für die Altersfreigaben entwickeln |
| Ablauf | Ausgehend von den Erfahrungen in der Schüler\_innen findet ein Unterrichtsgespräch zu Altersfreigaben bei Computerspielen statt: * Wie kommen die Altersfreigaben bei Computerspielen zustande?
* Welche Kriterien liegen der Prüfung zugrunde?
* Was für Computerspiele sind für welche Altersgruppen freigegeben?

Anschließend wird die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) kurz vorgestellt: Präsentation des USK-Films (online abrufbar unter: <http://usk.de/pruefverfahren/pruefverfahren/>)In einem dritten Schritt wird eine Veranschaulichung der Freigabekriterien und Einstufung der unterschiedlichen Computerspiele am Beispiel (USK 2013, Broschüre S. 16-35) angeboten. Wenn nötig, kann ggf. die Einheit UE1-d aus Modul 1 wiederholt werden. Ziel ist die Erstellung einer Kriteriensammlung auf der Grundlage der ausgewählten Materialien und ggf. der Ergebnisse aus UE1-d. **Materialblatt\_JUGENDSCHUTZ\_04**, **Materialblatt\_JUGENDSCHUTZ\_07** und **Materialblatt\_JUGENDSCHUTZ\_08** dienen als zusätzliche Informationsgrundlagen bzw. zur Wiederholung. Ggf. kann eine Recherche nach Altersfreigaben für ausgewählte Computerspiele in der Datenbank der USK (<http://www.usk.de/titelsuche/titelsuche/>) stattfinden. Hierfür ist dementsprechend mehr Zeit einzuplanen. |  |
| Hinweise | Diese Einheit ist als Spezifikation/Wiederholung zur Einheit UE1-d aus dem ersten Modul zu verstehen, in der bereits die zentralen Kriterien des Jugendmedienschutzes erarbeitet wurden.  |
| Materialien | * Medienbeispiel: <http://usk.de/pruefverfahren/pruefverfahren/>
* USK 2011, Broschüre S. 15-35, PDF S. 8-18
* PC mit Internetanschluss, Beamer, Ton
 |
| UE4-d – Simulation eines Prüfverfahrens (ca. 30 Min.)  |  |  |
| Aufgabe | Bewertung eines bereits bekannten Computerspiels |
| Lernziel | Nachvollziehen und praktische Erprobung eines Prüfverfahrens |
| Ablauf | Zur Einheit sollen die Schüler\_innen (soweit vorhanden) ein Computerspiel mitbringen. In einem ersten Schritt können Angaben zu Spielinhalt und Ziel gemacht werden. Zudem wird das Alterslabel genannt (ca. 5 Min.). In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Spiele in Kleingruppen (auszugsweise) gespielt und anhand des in UE4-c erstellten Prüfleitfadens bewertet (ca. 15 Min). Anschließend sollen die Schüler\_innen ihr Ergebnis mit dem angegebenen Alterskennzeichen vergleichen und mögliche Abweichungen begründen.Die Bewertungen werden anschließend in der Klasse vorgestellt und diskutiert (ca. 10 Min.). Ein Diskussionsanlass kann ein Vergleich der Einschätzung des Spiels vor und nach dem Prüfverfahren sein, um mögliche Einstellungsveränderungen der Schüler\_innen zu erkennen und deutlich zu machen.  |
| Hinweise | Es sollte darauf geachtet werden, dass es neben den klassischen PC-Spielen auch Spielkonsolen und Handspielkonsolen gibt. Im Zweifel müssen/können die Schüler\_innen auch das Gerät passend zum Spiel mitbringen (z.B. Handspielkonsolen). Auch Onlinespiele (im Sinne von im Browser abrufbaren Spielen) können genutzt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Schüler\_innen selbst keine Spiele mitbringen müssen. Zu beachten ist jedoch, dass nur online verbreitete Spiele (die also auf kein Trägermedium gepresst wurden) keine Alterskennzeichen erhalten, sondern Alters- und Zugangsbeschränkungen entsprechend des Jugendschutzes im Internet (siehe Einheit Jugendmedienschutz im Internet), z.B. Altersverifizierung, technische Alterskennzeichnung etc., genutzt werden. In dieser Einheit ist eine Prüfung eines Computerspiels nur auszugsweise möglich (ca. 15 Min.). Es sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die USK immer ein Spiel in seiner Gesamtheit prüft und bewertet.  |
| Materialien | * Spiele der Schüler\_innen
* PCs mit Internetzugang
* ggf. Spielkonsolen und/oder Handspielkonsolen der Schüler\_innen
 |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| UE4-e – Zusatzmodul: Argumenteduell (ca. 30 Min)  |  |  |
| Aufgabe | Durch die Einnahme von verschiedenen Rollen und Positionen werden Aspekte des Jugendmedienschutzes bei Computerspielen diskutiertEntwicklung eigener Jugendmedienschutz-Maßnahmen |
| Lernziel | Erkennen unterschiedlicher Positionen und Argumente  |
| Ablauf | Mithilfe des **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_13** werden unterschiedlichen Gruppen oder Personen verschiedene Rollen zugewiesen und ein\_e Moderator\_in bestimmt. Anhand der Leitthesen des Materialblatts werden die jeweiligen Standpunkte erarbeitet, die anschließend in einer Diskussion vertreten werden. Der/Die Moderator\_in muss sich mit allen Rollenpositionen vertraut machen.Zum Diskussionseinstieg beschreiben sich die Schüler\_innen in ihrer jeweiligen Rolle und ihre Position zum Diskussionsthema. Ausgangspunkt für die Diskussion können die Grundfragen des Materialblatts und/oder konkrete aktuelle Medienbeispiele der Schüler\_innen sein. In einer anschließenden Diskussions- und Bewertungsrunde werden die verschiedenen Rollen und Positionen in der Klasse diskutiert. Auf dieser Grundlage entwickeln die Schüler\_innen eigene Vorschläge für Jugendmedienschutz-Maßnahmen (für diverse Altersgruppen), die sie für realistisch halten bzw. selbst einhalten würden und diskutieren abschließend, wie diese in den einzelnen Rollen bewertet werden würden. Die Ergebnisse können an Tafel/Whiteboard festgehalten werden. |
| Hinweise | Ggf. können die Rollen um weitere Positionen ergänzt werden (z.B. verschiedene tolerante Haltungen). Die Rolle des Moderators/der Moderatorin kann auch von dem/der Lehrer\_in übernommen werden.Dieses Zusatzmodell ist so konzipiert, dass es zum Abschluss jedes Moduls dieser Unterrichtseinheit verwendet werden kann und als Abschlussdiskussion dient. Die Anforderungen an die Diskussion sind aufgrund der inhaltlichen Komplexität durchaus hoch und sollten dementsprechend eher für ältere Schüler\_innen genutzt werden. Für jüngere Schüler\_innen sollten konkrete Beispiele für die Diskussion genutzt werden (z.B. Gewaltdarstellungen, Sexismus, Extremismus). |
| Materialien | * **Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_13**
* Tafel/Whiteboard, Kreide, Stifte
 |

Material- und Arbeitsblätter

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | **Verwendung** |
| 01 – Zeit- und Zahlenstrahl Jugendschutz  | UE1-a |
| 02 – Umfrage: Eigene Mediennutzung und unliebsame Erfahrungen | UE1-b |
| 03 – Ausgangspunkt und Ziel des Jugendmedienschutzes | UE1-b |
| 04 – Wovor Kinder und Jugendliche geschützt werden sollten – Rechercheleitfaden | UE1-c, UE4-c |
| 05 – Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen des Jugendmedienschutzes | UE1-c |
| 06 – Schaubild- Institutionen des Jugendmedienschutzes | UE1-d |
| 07 – Institutionen des Jugendmedienschutzes | UE1-d, UE2-c, UE3-b,  |
| 08 – Instrumente des Jugendmedienschutzes | UE1-d, UE2-d, UE3-b |
| 09 – TV-Umfrage-Plakatvorlage | UE2-a |
| 10 – Beliebte Formate in der Kritik | UE2-b |
| 11 – Entscheidungskriterien der FSF  | UE2-c, UE2-d |
| 12 – Programmprüfung FSF und FSK | UE2-d |
| 13 – Argumenteduell | UE2-e, UE3-e, UE4-e |
| 14 – Internet aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes | UE3-b |
| 15 – Aktuelle Problemlagen des Jugendmedienschutzes im Internet | UE3-c |
| 16 – Computerspiel-Umfrage – Plakatvorlage | UE4-a |

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_01 – Zeit- und Zahlenstrahl

Kauf von Trägermedien ab 12 Jahren.

Kauf von Trägermedien ab 16 Jahren.

6 Jahre

0 Jahre

Zugang zu bestimmten Internetinhalten mit Altersverifikation.

Kauf von Trägermedien ab 18 Jahren.

18 Jahre

16 Jahre

14 Jahre

12 Jahre

Unbegrenzter Aufenthalt in einer Diskothek.

Branntweinhaltige alkoholische Getränke.

Nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke.

0-15 Jahre: Besuch einer Diskothek o.ä. in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

16-18 Jahre: Besuch einer Kinovorführung entsprechend der Altersfreigabe. Nach 24 Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

14-15 Jahre: Besuch einer Kinovorführung entsprechend der Altersfreigabe. Nach 22 Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

6-13 Jahre: Besuch einer Kinovorführung entsprechend der Altersfreigabe. Nach 20 Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

0-5 Jahre: Besuch einer Kinovorführung ohne Altersbeschränkung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

0-17 Jahre: Besuch von „jugendgefährdenden“ öffentlichen Orten in Begleitung eines Erziehungs-berechtigten.

Konsum von tabakhaltigen Produkten (0-17 Jahre: Konsum generell nicht erlaubt.



Themen und ausgewählte Beispiele des Jugendschutzes

Diskothek:

1) 0-15 Jahre: Das Kind/der Jugendliche darf sich nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person – dann jedoch zeitlich unbegrenzt – aufhalten.

2) Ab 16 Jahren: Der Jugendliche darf sich allein (ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person) bis 0 Uhr in einer Diskothek aufhalten.

3) Ab 18 Jahren: unbegrenzter Aufenthalt.

Alkohol:

1 0-13 Jahre: Das Kind darf keinerlei alkoholischen Getränke in der Öffentlichkeit konsumieren.

2) 14-15 Jahre: Der Jugendliche darf in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke konsumieren. Der Erwerb ist jedoch nicht gestattet.

3) 16-17 Jahre: Der Jugendliche darf auch ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke konsumieren. Der Erwerb ist jedoch nicht gestattet.

4) Ab 18 Jahren: Konsum und Erwerb (auch branntweinhaltiger Getränke) uneingeschränkt erlaubt.

Rauchen:

1) 0-17 Jahre: Sowohl Erwerb als auch Konsum tabakhaltiger Produkte ist generell nicht erlaubt (auch nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person).

2) Ab 18 Jahren: Erwerb und Konsum von Tabakwaren uneingeschränkt erlaubt.

Öffentliche Orte, die als jugendgefährdend eingestuft werden

(z.B. Drogenumschlagplätze, Straßenstrich etc.):

1) 0-17 Jahre: Jugendgefährdende öffentliche Orte dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person besucht werden.

2) Ab 18 Jahren: Besuch der Orte ohne Einschränkung erlaubt.

Öffentliche Kinovorführungen:

1) 0-5 Jahre: Das Kind darf nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person an öffentlichen Kinovorführen, die keine Altersbeschränkung haben, teilnehmen.

2) 6-11 Jahre:

a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat bzw. ab 6 Jahren freigegeben wurde.

b) In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person dürfen auch Filme mit der Altersfreigabe 12 Jahre besucht werden.

c) Vorführungen, die erst nach 20 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

3) 12-13 Jahre:

a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat oder ab 6 oder 12 Jahren freigegeben wurde.

b) Vorführungen, die erst nach 20 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

4) 14-15 Jahre:

a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat oder ab 6 oder 12 Jahren freigegeben wurde.

b) Vorführungen, die erst nach 22 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

5) 16-17 Jahre:

a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat bzw. ab 6, 12 oder 16 Jahren freigegeben wurde.

b) Vorführungen, die erst nach 24 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

6) Ab 18 Jahren: Besuch uneingeschränkt möglich.

Kauf von Trägermedien (z.B. DVD, Computerspiele etc.):

1) Der Kauf ist Kindern und Jugendlichen gestattet, wenn ihr tatsächliches Alter der Altersfreigabe (durch ein Label gekennzeichnet) entspricht. Die Altersstufen der Freigabe sind: ab 0 Jahre, ab 6 Jahre, ab 12 Jahre, ab 16 Jahre, ab 18 Jahre.

Medienformate im Fernsehen:

1) Fernsehinhalte werden durch die öffentlich-rechtlichen Anbieter sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (bei den privaten Anbietern) vorgeprüft und mit Sendezeitbeschränkungen versehen. Diese sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Tagesprogramm | 6-20 Uhr | Kinder bis 12 Jahre, auch ohne Aufsicht – wenn das Wohl jüngerer Kinder dem nicht entgegensteht |
| Hauptabendprogramm | 20-22 Uhr | Freigabe ab 12 Jahren – Sendezeitbeschränkung ab 20.00 Uhr, wenn der Film an der Grenze zu einer Freigabe ab 16 Jahren liegt |
| Spätabendprogramm | 22-23 Uhr | Freigabe ab 16 Jahren |
| Nachtprogramm | 23-6 Uhr | Keine Jugendfreigabe (ab 18 Jahren) |

Internetinhalte:

Bestimmte Internetinhalte dürfen Kindern und Jugendlichen nur beschränkt zugänglich gemacht werden. Altersstufen sind hierbei: 12 Jahre, 16 Jahre, 18 Jahre. Dies geschieht über mehrere mögliche Instrumente:

* Altersverifikation (z.B. bei pornografischen Inhalten, die mit der Altersstufe 18 Jahre eingeschätzt sind).
* Sendezeitbeschränkungen: Hierbei handelt es sich zumeist um audiovisuelle Inhalte in den Mediatheken von Fernsehsendern.
* Kennzeichnung von Internetangeboten mit einem Alterslabel (unsichtbar), das von Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann.

Achtung: Eine Vorprüfung von Internetinhalten durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder eine staatliche Instanz findet nicht statt. Die Anbieter selbst sind für die altersgerechte Einschätzung ihrer Angebote verantwortlich.

**Diskussionsanlässe:**

1. Warum sind Dinge „nur“ in Begleitung der Eltern erlaubt?
2. Welche Aspekte werden von den Schüler\_innen als übertrieben oder wirklichkeitsfremd eingestuft?
3. Sind die Altersgrenzen (also die jeweiligen Stufen) angemessen?
4. Wie kommen die Unterschiede zwischen gesetzlichen Vorgaben und Einschätzungen der Schüler\_innen zustande?
5. Gibt es Negativerfahrungen bei möglicher Grenzüberschreitung?
6. Wo unterscheiden sich Ansichten zwischen Schüler\_innen und Lehrer\_innen/Pädagog\_innen?

**Weitere Informationen zum Jugendschutz und seinen gesetzlichen Regelungen finden sich auf der Seite** [**www.jugendschutzaktiv.de**](http://www.jugendschutzaktiv.de/) **des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.**

Arbeitsblatt\_Jugendmedienschutz\_02

**Umfrage – Eigene Mediennutzung und unliebsame Erfahrungen**

1. **Hast du dich schon einmal bei der Nutzung eines Mediums geängstigt oder bedrängt gefühlt?**

Ja \_\_\_ Nein\_\_\_ Wenn ja, wie alt warst du? \_\_\_\_

1. **Wenn ja, beschreibe bitte kurz die Situation, die Handlung und den möglichen Grund für dein Gefühl.**

|  |
| --- |
| **Bei welchem Medium?** (Benennen)**Was ist passiert?** (Kurzbeschreibung) |

1. **Was hast du gedacht und gefühlt, als du die Erfahrung gemacht hast? Begründe kurz.**

\_\_ Angst

\_\_ Ekel

\_\_ Schockiertheit

\_\_ Verwunderung

\_\_ Überraschung

\_\_ Irritation

\_\_ Faszination des ersten Moments

|  |
| --- |
| **Kurze Begründung** |

\_\_ Ich konnte die Situation nicht einordnen bzw. zuordnen.

\_\_ Überforderung

\_\_ Sonstiges: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Welche Konsequenzen hast du gezogen?**

\_\_ Eltern benachrichtigt.

\_\_ Das Medium verlassen bzw. ausgeschaltet.

\_\_ Weiter geschaut in dem Wissen, dass es nicht gut tut.

\_\_ Mit Freund\_innen darüber geredet.

\_\_ Sonstiges: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Würdest du heute genauso handeln?**

Ja\_\_ Nein\_\_\_ Weiß nicht\_\_\_

|  |
| --- |
| **Kurze Begründung** |

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_03 –

Ausgangspunkt und Ziel des Jugendmedienschutzes

Neben den gesetzlichen Bestimmungen als Grundlagen für den Jugendmedienschutz in Deutschland leitet sich das konkrete Handeln auch aus einigen **Grundannahmen** ab.

Mit Blick auf die Lebensrealitäten junger Menschen wird das restriktiv-bewahrende Handeln u.a. aus folgenden Gründen für notwendig erachtet:

1. Kinder und Jugendliche haben ihre Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen und sind noch leicht beeinflussbar – auch von den Medien und ihren Inhalten.
2. Es gibt Medieninhalte und Nutzungsformen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder sogar (schwer) gefährden können.
3. Vor allem Kinder, aber auch Jugendliche können die Folgen ihres Medienumgangs noch nicht richtig abschätzen.
4. Kinder und Jugendliche sind bei der Mediennutzung oft sich selbst überlassen: Es fehlt an elterlicher Kontrolle und Begleitung, oft wissen Eltern nicht, was ihre Kinder nutzen, und sind sich realer Gefahren nicht hinreichend bewusst.

Das grundlegende Ziel des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor solchen Medieninhalten (und Medienumgangsformen) zu schützen, die geeignet sind, sie in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder (schwer) zu gefährden. Auf diese Weise will der Jugendmedienschutz die Risiken und Gefahren, die von den Medien für junge Menschen ausgehen können, minimieren und Kindern und Jugendlichen auch bei der Mediennutzung eine an eigenen Interessen und Bedürfnissen, sowie gesellschaftlichen Ansprüchen und Erfordernissen orientierte Entwicklung ermöglichen.

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_04 –

Wovor Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen

– zentrale Kriterien des Jugendmedienschutz

Der Jugendmedienschutz will Kinder und Jugendliche vor solchen Medieninhalten (und Medienumgangsformen) schützen, die sie in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder gefährden können. Hierzu zählen zum einen absolut unzulässige Medieninhalte, die auch für Erwachsene verboten sind, zum anderen Medieninhalte, die nur für Kinder und Jugendliche tabu sind.

**Gruppe 1:**

**Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbotene Inhalte**

**(absolut unzulässige Inhalte)**

Dabei handelt es sich um Angebote, die folgende Inhalte aufweisen:

* Propagandamittel/Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
* Volksverhetzende Inhalte
* Leugnung/Verharmlosung von nationalsozialistischen Verbrechen
* Unzulässige Gewaltdarstellungen
* Anleitungen zu Straftaten
* Kriegsverherrlichung
* Darstellungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen
* Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
* Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie

In Listenteile B und D der BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) aufgenommene Werke, d.h. Inhalte, die von der BPJM als „verbotene“ Inhalte eingestuft werden. Dabei muss sich die BPJM jedoch ebenfalls an den bestehenden Gesetzen und damit den hier genannten Verboten orientieren.

**Gruppe 2:**

**Für Erwachsene erlaubte, aber für Kinder und Jugendliche verbotene Inhalte**

**(relativ unzulässige Inhalte)**

* Pornografie
* Inhalte, die offensichtlich schwer entwicklungsbeeinträchtigend sind, d.h. Inhalte, die für Minderjährige aller Altersgruppen offensichtlich schädigende Wirkung von einer gewissen Schwere entfalten können. Hierzu können z.B. Pro-Ana-Angebote im Web zählen, d.h. Blogs und Forenangebote, in denen sich an Anorexia (Magersucht) Erkrankte austauschen und dabei undifferenziert und einseitig Essstörungen zum Lifestyle erklären.
* durch die BPjM wegen Jugendgefährdung indizierte Inhalte (Liste A und C)

Quelle: <http://www.fsm.de/jugendschutz/jugendschutzrelevante-inhalte/relativ-unzulaessig>

**Gruppe 3:**

**Für Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe**

**für unproblematisch erachtete Inhalte**

**(entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte)**

Grundsätzlich werden darunter solche Angebote verstanden, die geeignet sind, auf die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen einen negativen, dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechenden Einfluss auszuüben. Derartige Angebote können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen, sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltenden Menschen hemmen, unterbrechen oder zurückwerfen. Insbesondere spielt bei der Einordnung der Inhalte eine Rolle, inwieweit sie bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen sexual- oder sozialethisch desorientierend wirken bzw. gewaltbefürwortende Einstellungen fördern oder sie übermäßig ängstigen können:

* für eine bestimmte Altersgruppe übermäßig ängstigende Inhalte
* für eine bestimmte Altersgruppe psychisch destabilisierende Inhalte
* für eine bestimmte Altersgruppe sozialethisch-desorientierende Inhalte

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_05 – Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen

**Jugendmedienschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang und muss mit anderen Rechtsgütern (Zensurverbot, Kunst- und Meinungsfreiheit, Pressprivileg) abgewogen werden. Die wesentlichen Grundlagen finden sich in den Artikeln 1, 2 und 5 des Grundgesetzes (GG).**

Art. 1 Abs. 1 GG: *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

Art. 2 Abs. 1 GG: *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Art. 5 Abs. 1 GG: *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

Art. 5 Abs. 2 GG: *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

**Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz finden sich vor allem im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).**

Abschnitt 3 des Jugendschutzgesetzes regelt den Jugendschutz in den Bereichen „Filmveranstaltungen“, „Bildträger mit Filmen oder Spielen“ und „Bildschirmspielgeräte“. Hier finden sich auch die Regelungen zur Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen, zu jugendgefährdenden Trägermedien und die Sonderreglung zu Telemedien. In Abschnitt 4 ist die Arbeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) insbesondere hinsichtlich der Indizierung bzw. Aufnahme von Medienangeboten in die Liste jugendgefährdender Medien geregelt.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthält die spezifischen Vorschriften zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (z.B. Internet). Neben dem Umgang mit unzulässigen und (potenziell) entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten sind hier Sendezeitbeschränkungen im Fernsehen, der Einsatz technischer Mittel (z.B. Jugendschutzprogramme) sowie der Jugendschutz in Werbung und Teleshopping geregelt.

**Weitere Vorschriften und Richtlinien zum Jugendmedienschutz finden sich u.a. im Rundfunkstaatsvertrag (RStV), im Telemediengesetz (TMG), in den Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) und der Jugendschutzsatzung (JSS) der Landesmedienanstalten, im Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV) sowie in der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie). Diese und weitere Gesetze sind unter** <http://kjm-online.de/de/pub/recht.cfm> **online abrufbar.**

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_06 – Schaubild Institutionen des Jugendmedienschutz

**Printmedien und Tonträger**

**Computerspiele**

**Kino**

**FSF**

**Instrumente**

**Dt. Presserat,**

**Dt. Werberat**

**FSM**

**USK**

**FSK**

**Indizierung**

Altersla-belung (age.xml)

Altersveri-fizierungs-systeme

Verkaufs- bzw. Abgabe-beschrän-kung

Sendezeit-beschrän-kung

Sendezeit-beschrän-kung

**Internet**

**Fernsehen**

**Altersfreigaben**

**Freiwillige Selbstkontrollen**

**Für den Jugendmedienschutz zuständige Behörden**

**KJM und Einzelne Medienanstalten**

**BPjM**



Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_07 - Institutionen des Jugendmedienschutzes

**Staatliche Aufsichts- und Kontrollbehörden**

**Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

Als Organ der Landesmedienanstalten ist die KJM die zuständige staatliche Stelle zur Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien. Zu den Aufgaben der KJM zählen u.a. die Anerkennung Freiwilliger Selbstkontrollen im System der „regulierten Selbstregulierung“, die Vorabkontrolle von TV-Programmen und nachträgliche Überprüfung von TV-Filmen und Serien sowie die Prüfung von Zuschauerbeschwerden. Außerdem ist die KJM autorisiert zur Prüfung von Altersverfikationssystemen (AV-Systemen) und zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zur Gewährleistung eines altersdifferenzierten Zugangs zu Internetangeboten. Nicht zuletzt nimmt die KJM auch Anträge/Stellungnahmen zu Indizierungen vor.

Weitere Informationen unter: [http://kjm-online.de](http://kjm-online.de/)

**jugendschutz.net**

Die länderübergreifende Einrichtung jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden. Gegründet von den Jugendminister\_innen aller Bundesländer ist jugendschutz.net eine gemeinsame Stelle mit Zuständigkeit für die Überprüfung von Internetangeboten. Viel Beachtung fanden in den letzten Jahren die umfangreichen Recherchen zu Jugendmedienschutzverstößen im Internet.

Weitere Infos unter: <http://jugendschutz.net>

**Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)**

Die BPjM entscheidet auf Antrag von Jugendbehörden und KJM bzw. auf Anregung von anderen Behörden oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe über die Jugendgefährdung von Medien (Print-, Träger- und Telemedien). Wird eine Jugendgefährdung festgestellt, werden die Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen (Indizierung). Sie unterliegen dann Vertriebs- und Werbebeschränkungen, damit sie Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich sind.

Weitere Informationen unter: [http://bundespruefstelle.de](http://bundespruefstelle.de/)

**Selbstkontrollen der Anbieter**

**Freiwillige Selbstkontrolle der Kinowirtschaft (FSK) (seit 1949)**

Die FSK ist zuständig für die Prüfung von Filmen, Videokassetten und sonstigen Bildträgern (DVDs, Blu-ray etc.) und vergibt im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden die Altersfreigaben, mit denen die Medienangebote gekennzeichnet werden. Seit September 2011 gibt es auch die FSK.online, um auch bei der Vermarktung von Filmen im Internet Jugendmedienschutz zu realisieren. Weitere Informationen unter: [http://fsk.de](http://fsk.de/)

**Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) (seit 1994)**

Die FSF ist für die Begutachtung von TV-Programmen des Privatfernsehens zuständig. Geprüft werden Filme, Serien, Non-Fiction-, Reality- und Showformate, Erotikangebote und Programmtrailer-, Musik- und Werbeclips vor ihrer Ausstrahlung im Fernsehen. Im Ergebnis unterliegen die Angebote bestimmten Sendezeitbeschränkungen, das heißt, dass sie gemäß ihrer Altersfreigabe nur zu bestimmten Sendezeiten ausgestrahlt werden dürfen.

Weitere Informationen unter: [http://fsf.de](http://fsf.de/)

**Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) (seit 1994)**

Die USK ist zuständig für die Prüfung von Computerspielen, Lernprogrammen und Software unter Jugendschutzgesichtspunkten. Sie vergibt Altersfreigaben, mit denen die geprüften Medien gekennzeichnet werden müssen und an die Abgabebeschränkungen gebunden sind, z.B. durch Altersprüfung an der Verkaufsstelle. Mit der Anerkennung der USK.online im September 2011 wurde die Zuständigkeit auch für Online-Inhalte ausgeweitet.

Weitere Informationen unter: [http://usk.de](http://usk.de/)

**Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) (seit 1997)**

Die FSM ist eine anerkannte Selbstkontrolle für den Onlinebereich. Sie berät ihre Mitgliedsunternehmen in Fragen des Jugendmedienschutzes, prüft deren Angebot und bearbeitet - entsprechend der Systematik der Nachkontrolle im Onlinebereich - Beschwerden gegen Internetinhalte. Die FSM hat zudem Jugendschutzstandards über Verhaltenskodizes in verschiedenen Bereichen der Onlinemedien formuliert (z.B. in den Bereichen Suchmaschinen, Soziale Netzwerke und Mobilfunk). Sie nimmt zudem Begutachtungen vor (z.B. von AV-Systemen).

Weitere Informationen unter: [http://fsm.de](http://fsm.de/)

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_08 – Instrumente des Jugendmedienschutzes

Das wichtigste Instrument des Jugendmedienschutzes sind die **Altersfreigaben**, mit denen viele Medieninhalte nach eingehender Prüfung gekennzeichnet werden. In Deutschland gibt es folgende Einstufungen: ab 0 Jahren (bzw. „ohne Altersbeschränkung“), ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren (bzw. „keine Jugendfreigabe“). Altersfreigaben sind nicht als (pädagogische) Empfehlungen zu verstehen, sondern dienen Erziehenden (und ihren Kindern) zur Orientierung, ob die Nutzung der gekennzeichneten Medieninhalte ab einem bestimmten Alter unbedenklich bzw. ungefährlich ist. Die größte Bedeutung haben Altersfreigaben in den Bereichen Film, Fernsehen und Computerspiele. Mittlerweile sind auch einige Internetseiten mit einer technischen Altersfreigabe gekennzeichnet, die von Jugendschutzprogrammen ausgelesen und weiterverarbeitet werden können.

Altersfreigaben spielen etwa beim Kino (durch die Einlasskontrolle) oder beim Kauf von Trägermedien (durch die Alterskontrolle beim Verkauf) eine wesentliche Rolle.

Im Bereich des Fernsehens hat sich seit Jahren eine an den Altersfreigaben der Sendungen orientierte **Sendezeitbeschränkung** etabliert. Sendungen ohne Altersbeschränkungen oder mit einer Freigabe „ab 6 Jahren“ dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit gezeigt werden. Sendungen mit einer Freigabe „ab 12 Jahren“ dürfen von 20 bis 6 Uhr und auch im Tagesprogramm ausgestrahlt werden, wenn das Wohl jüngerer Kinder dem nicht entgegensteht. Sendungen mit einer Freigabe „ab 16 Jahren“ dürfen von 22 bis 6 Uhr und mit einer Freigabe „ab 18 Jahren“ von 23 bis 6 Uhr gezeigt werden.

Im Onlinebereich werden verschiedene Instrumente eingesetzt:

* Sendezeitbeschränkungen, die wie im Fernsehen an die Altersgruppen geknüpft sind.

Auch das Internet bietet die technische Möglichkeit, das Ausspielen von Inhalten an die momentane Tageszeit zu knüpfen

* Technische Mittel, die eine Hürde für die Nutzer\_innen schaffen.

Ein Beispiel ist hier die qualifizierte Abfrage der Personalausweisnummer – diese ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gesetzeskonform. Die Hürde muss tatsächlich den Zugang zu den Inhalten für Kinder und Jugendliche erschweren. Eine einfache Altersabfrage genügt nicht, da Kinder und Jugendliche durch falsche Angaben ohne weiteres Zugang zu den Inhalten erhalten können.

* Jugendschutzprogramme, mit denen Kindern und Jugendlichen ein altersdifferenzierter Zugang zu Medieninhalten ermöglicht werden soll.

Jugendschutzprogramme lesen unsichtbare, technische Altersinformationen bzw. Kennzeichen, die Anbieter bei den Onlineangeboten hinterlegen können. Diese werden dann, je nach Konfiguration, angezeigt oder nicht. Zudem können Jugendschutzprogramme auch nicht auf diese Weise gekennzeichnete Inhalte zu einem gewissen Grad korrekt einer Altersstufe zuordnen. Dazu arbeiten sie mit Listen verbotener und unbedenklicher Inhalte und gleichen diese mit dem gerade abgerufenen Inhalt ab.

Eine drastische, übergreifend zum Einsatz kommende Maßnahme des Jugendmedienschutzes ist die **Indizierung** von Print-, Träger- und Telemedien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Medieninhalten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, werden Vertriebs- und Werbebeschränkungen auferlegt, damit sie Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind. Die wichtigsten Gründe für Indizierungen durch die BPjM sind Unsittlichkeit, Gewaltdarstellungen, Anreizen zum Rassenhass, Verherrlichung der NS-Ideologie, Diskriminierung von Menschen, Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum, Verherrlichung/Verharmlosung von Alkoholmissbrauch, Propagierung/Anleitung zu schwerer körperlicher Selbstschädigung (Verherrlichung von Anorexie, Anleitung zum Selbstmord). Damit spiegeln die Indizierungsgründe u.a. auch die strafrechtlichen Verbote.

Repressive Maßnahmen des Jugendschutzes sind ordnungs- und strafrechtliche Sanktionierungen von Zuwiderhandlungen. Das heißt, dass die zuständigen Behörden, also die Obersten Landesjugendbehörden, die Landesmedienanstalten, Jugendämter, Ordnungsämter und Polizei die Anbieter bestrafen können, die gegen geltendes Jugendschutzrecht verstoßen. Dabei können auch Medien beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen oder im Internet abrufbare Inhalte gesperrt werden.

Gerade im Onlinebereich ist eine flächendeckende Durchsetzung der geltenden Bestimmungen jedoch aufgrund der schieren Masse nicht gewährleistet.

Arbeitsblatt\_Jugendmedienschutz\_09 – TV- Umfrage-Plakatvorlage

* + - 1. **Nutzungsdauer:**

**Wie lange schaust du in der Regel täglich Fernsehen in der Woche bzw. am Wochenende?**

5 h und mehr

4 h

3 h

2 h

1 h

weniger als 1h

nie

 in der Woche am Wochenende

* + - 1. **Nutzungsformen:**

**Wie schaust du Fernsehen?**

 Zappen gezielte Auswahl Ich bleibe oft hängen

 Fernseher läuft nebenbei

* + - 1. **Lieblingssender:**

**Was ist dein Lieblingssender?**

 ARD ZDF RTL Pro7 RTL2 Sat1 RTL Nitro VIVA Super RTL Disney Channel VOX DMAX

* + - 1. **Formate/Sendungen:**

**Welche drei Fernsehformate schaust du am häufigsten?**

(Jede\_r Schüler\_in erhält drei Punkte.)

Nachrichten Daily Soaps Doku-Soaps Scripted Reality Unterhaltungsshows Comedy Spielfilme sonstiges

* + - 1. **Gründe für die Nutzung**

 Langeweile Mich interessiert eine Sendung Informationsbedürfnis

 Ich schaue mit Freunden Ich schaue mit meiner Familie sonstiges

* + - 1. **Mit wem wird TV geschaut?**

allein mit meiner Familie mit Freunden

Arbeitsblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_10 – Beliebte Fernsehformate in der Kritik

**Aufgabe 1: Notiere in der folgenden Tabelle Fernsehformate, die Du gut kennst und gerne schaust. Vermerke dann für die Sendungen, die Du gut kennst, ob sie problematische Inhalte enthalten und deshalb erst ab einem bestimmten Alter gesehen werden sollten.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Wie oft gesehen?**1 = oft2 = ab und zu3 = nie4 = kenne ich nicht | **Problematische Inhalte?**1 = ja2 = nein3 = keine Ahnung | **Freigabe?**ab 0 Jahreab 6 Jahreab 12 Jahreab 16 Jahreab 18 Jahre |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Aufgabe 2: Benenne für eine Sendung die Deiner Meinung nach problematischen Inhalte für Kinder oder Jugendliche. Begründe Deine Einschätzung zur Altersfreigabe.**

|  |
| --- |
| **Sendung** (Benennen!)**Problematische Inhalte** (Benennen!)**Altersfreigabe** (persönliche Einschätzung ausführlich begründen!) |

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_11 – Inhaltliche Entscheidungskriterien der FSF

#### Hinweis: Die folgenden Entscheidungskriterien beziehen sich ausdrücklich auf die von der FSF geprüften Inhalte. Jedoch sind sie beispielhaft für die Prüf- und Bewertungspraxis für die meisten Einrichtungen des Jugendmedienschutzes. Sie können demnach in ähnlicher Form auch für andere Einheiten (z.B. Internet) genutzt werden.

[[23]](#footnote-23) **Gewalt**

Entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungsrisiken werden bei Angeboten angenommen, die Gewalt darstellen oder Gewalthandlungen thematisieren und dabei den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, legitimieren. Berücksichtigt werden Handlung, Inhalt, Dramaturgie, Darstellungsebene und Identifikationsprozesse. Indikatoren für eine gewaltbefürwortende oder -fördernde Wirkung sind: Angebote von Identifikationsfiguren mit gewalttätigen oder anderen sozial unverantwortbaren Verhaltensmustern, Präsentation von einseitig an Gewalt orientierten Konfliktlösungsmustern oder deren Legitimation, die Darstellung von Gewalt als erfolgreichem Ersatz von Kommunikation, sowie Darstellungen, die eine Desensibilisierung gegenüber Gewalt fördern, indem sie die Wirkung von Gewalt verharmlosen oder verschweigen.

[[24]](#footnote-24) **Angst**

Eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung wird bei Angeboten angenommen, die durch die Darstellung von physischer und psychischer Gewalt, von Bedrohungen oder von Menschen, die Opfer von Unfällen oder Katastrophen werden, bei Kindern anhaltende und nicht zu verarbeitende Ängste auslösen können. Indikatoren für eine übermäßige Angsterzeugung sind: drastische Darstellung von Gewalt, drastische Darstellung des Geschlechtsverkehrs, unzureichende Darstellung realitätsnaher Inhalte, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden (z.B. Familienkonflikte), sowie eine gemessen an der Realität überproportionale Darstellung von Gewalt mit der Empfindung allgegenwärtiger Bedrohung.

[[25]](#footnote-25) **Sozialethische Desorientierung**

Als sozialethisch desorientierend gelten Inhalte, die Einstellungen und Verhaltensweisen als normal, allgemein akzeptiert oder positiv darstellen, die im Widerspruch zum Wertekanon des Grundgesetzes stehen. Indikatoren für eine sozialethische Desorientierung sind: unzureichend erläuterte Darstellungen realen Gewaltgeschehens (z.B. Krieg), die kritiklose Präsentation von Vorurteilen oder Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden, die anonymisierte Präsentation von Kriegsgeschehen, die Befürwortung von extrem einseitigen oder extrem rückwärtsgewandten Rollenklischees sowie befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken.

[[26]](#footnote-26) **Sexualität**

Nach verfassungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Entwicklung zu einer eigenen, selbstbestimmten und partnerschaftlichen Sexualität zu ermöglichen. Entsprechend ist bei der Prüfung zu entscheiden, welche Informationen und Darstellungen von der jeweiligen Altersgruppe nicht adäquat verarbeitet werden können, so dass sich ein verzerrtes Bild von Sexualität und Geschlechterbeziehungen vermittelt. So kann die Darstellung eines drastischen Sexualaktes jüngeren Kindern gewaltvoll erscheinen und sie ängstigen; die Verbindung von Sexualität und Leistungsdenken kann Ängste und Erwartungsdruck in Bezug auf Sexualität erhöhen; stereotype Geschlechterrollen, die als gesellschaftlich normal und akzeptiert dargestellt werden, können zur Entwicklung diskriminierender Verhaltensmuster führen. Wenn der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird, kann die Menschenwürde verletzt sein. Aus diesem Grund sind Angebote, die eine sexuelle Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext verneinen, für die Ausstrahlung im Fernsehen unzulässig.

|  |
| --- |
| Neben den soeben beschriebenen zentralen Entscheidungskriterien werden bei der Prüfung von Fernsehangeboten im Sinne des Jugendmedienschutzes durch die FSF auch die Kriterien „Drogenmissbrauch“ und „Derbe Sprache“ berücksichtigt. Weiterführende Informationen zu den Kriterien und den entsprechenden Beispielen aus der Prüfpraxis sind online abrufbar unter: <http://fsf.de/programmpruefung/themen/>. |

Arbeitsblatt\_Jugendmedienschutz\_12 – Programmprüfung FSF und FSK

#### Durchführung eines Prüfverfahrens

* 1. **Allgemeine Angaben:**

Titel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Format (Spielfilm, Dokumentation etc.)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dauer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ausstrahlungsmedium (TV, Kino etc.)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ausstrahlungssender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* 1. **Die Prüfung**

Beginn/Ende und Ort der Prüfung

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beginn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ende \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prüfer (Name und Vorname)

1.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

4.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemessene Länge des Beitrages

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Diskussionsprotokoll**

**Bewertungskriterien:**

Gewalt: [[27]](#footnote-27)

Angst: [[28]](#footnote-28)

Sozialethische Desorientierung: [[29]](#footnote-29)

Sex: [[30]](#footnote-30)

**Welche Diskussionspunkte wurden besprochen?**

**Welche Fragen sind aufgekommen?**

**Welche Beschlüsse (Altersfreigabe etc.) wurden in welchem Stimmverhältnis gefasst?**

**Kurze Begründung der Prüfentscheidung**

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_13 –

Argumenteduell | Rolle: Moderation

**Grundfragen:**

* Steht der Jugendmedienschutz den Grundwerten der Meinungsfreiheit entgegen?
* Müssen die aktuellen Kriterien aufgrund sich ändernder Werte- und Normvorstellungen neu überdacht werden?
* Sind die aktuellen Instrumente (z.B. Altersfreigaben und Sendezeitbeschränkungen) geeignete Mittel im Jugendmedienschutz?
* Über- oder unterfordert der Jugendmedienschutz Kinder und Jugendliche?
* Untergräbt die Freiheit des Internets den Jugendmedienschutz in Deutschland?

**Rollen und Positionen:**

(Jeweilige Rolle an die entsprechenden Schüler\_innen ausgeben.)

**Jugendliche/r:**

* Die Einschränkungen des Jugendmedienschutzes sind viel zu strikt und sollten den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Jugendliche haben sich verändert, können selbstständig mit Medien umgehen und diese sachgerecht nutzen. Möglichen Gefahren können sie vermeiden oder haben geeignete Strategien, diesen entgegenzutreten oder sich zu wehren. Jeder männliche Jugendliche lügt, wenn er meint, er hat noch nie einen Porno gesehen. Jugendliche finden auch trotz der Zugangsbeschränkungen Mittel und Wege, an jugendmedienschutzrelevante Inhalte zu gelangen. Inhalte aus dem Ausland sind, soweit keine Filtersoftware/Jugendschutzprogramm installiert ist, frei abrufbar. Ausländische Anbieter können Inhalte jedoch auch für gewisse Länder blocken, wenn sie auf deren Rechtswidrigkeit hingewiesen wurden. Jugendliche sind heute nicht verrohter und abhängiger als früher. Gerade aktuelle Debatten um Beschränkungen im Zugang, möglichen Suchtpotentialen etc. sind herabwürdigend für junge Menschen – zumal hier manche Erwachsene argumentieren, die selbst keinerlei Ahnung von den Mediengewohnheiten Jugendlicher haben.
* Medien sind ein Teil jugendlichen Lebens und wollen und müssen entdeckt und ausprobiert werden. Was für unsere Eltern die Bravo oder das Soft-Porno-Heftchen war, sind für uns heute einige Angebote im Internet. Zum Erwachsenwerden gehört auch das Erkunden von Grenzen, das Ausprobieren von etwas Neuem. Dazu braucht man auch Freiräume.

**Lehrer\_innen und Pädagog\_innen:**

* Jugendliche müssen lernen, mit dem Internet verantwortungsvoll umzugehen. Dies ist auch eine Voraussetzung für einen späteren Berufseinstieg. Da darf man eben nicht immer nur Zocken, sich in Sozialen Netzwerken rumtreiben und Pornos schauen.
* In unserer Schule ist Cybermobbing ein Thema. Manchmal haben wir das Gefühl, dass es sogar überhandnimmt. Reale Probleme werden im Netz fortgeführt.
* Viele Medien vermitteln ein „unangemessenes“ Weltbild. Manches davon können Jugendliche nur schwer einordnen und nehmen Inhalte oder Informationen an, ohne diese zu hinterfragen. Jugendmedienschutz kann hier helfen, Jugendliche vor risikobelasteten Inhalten zu schützen.
* Freiheit, die Jugendliche brauchen, braucht ebenso einen Rahmen, in dem sie stattfinden kann. Dieser Rahmen muss Schutz bieten vor Gewalt, Bedrohung, Belästigung, Propaganda etc. Kein Jugendlicher sollte sich mit solchen Extremen auseinandersetzten müssen.

**Eltern:**

* Wir wollen nicht, dass unser Kind Medien nutzt, die ungeeignet sind. Wir wollen wissen, was unser Kind im Internet macht, im Fernsehen sieht oder welche Computerspiele es nutzt.
* Manchmal sind wir aber auch überfordert mit den Altersangaben und Empfehlungen. Und besonders komisch ist es dann, wenn die Altersfreigaben sich dann auch noch unterscheiden.
* Manchmal sind die Angaben auch übertrieben. Ich weiß doch selbst am besten, was gut für mein Kind ist und was nicht.

**Jugendmedienschützer\_innen:**

* Jugendmedienschutz ist mit seiner Differenzierung an den Entwicklungszielen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet und somit ein geeignetes Instrument.
* Jugendmedienschutz und seine Instrumente unterstützen Kinder und Jugendliche, sich Medien anzueignen und diese zu entdecken – und dies in einem zumindest grundlegend gesicherten Raum.
* Jugendmedienschutz und der kreative Umgang mit Medien bedingen sich gegenseitig und unterstützen Jugendliche bei der Entwicklungsaufgabe, kompetente und kritische Nutzer\_innen von Medien zu werden.

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_13 –

Argumenteduell | Rolle: Jugendliche/r

**Grundfragen:**

* Steht der Jugendmedienschutz den Grundwerten der Meinungsfreiheit entgegen?
* Müssen die aktuellen Kriterien aufgrund sich ändernder Werte- und Normvorstellungen neu überdacht werden?
* Sind die aktuellen Instrumente (z.B. Altersfreigaben und Sendezeitbeschränkungen) geeignete Mittel im Jugendmedienschutz?
* Über- oder unterfordert der Jugendmedienschutz Kinder und Jugendliche?
* Untergräbt die Freiheit des Internets den Jugendmedienschutz in Deutschland?

**Rollen und Positionen:**

(Jeweilige Rolle an die entsprechenden Schüler\_innen ausgeben.)

* + - 1. **Jugendliche/r:**
* Die Einschränkungen des Jugendmedienschutzes sind viel zu strikt und sollten den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Jugendliche haben sich verändert, können selbstständig mit Medien umgehen und diese sachgerecht nutzen. Möglichen Gefahren können sie vermeiden oder haben geeignete Strategien, diesen entgegenzutreten oder sich zu wehren. Jeder männliche Jugendliche lügt, wenn er meint, er hat noch nie einen Porno gesehen. Jugendliche finden auch trotz der Zugangsbeschränkungen Mittel und Wege, an jugendmedienschutzrelevante Inhalte zu gelangen. Inhalte aus dem Ausland sind, soweit keine Filtersoftware/Jugendschutzprogramm installiert ist, frei abrufbar. Ausländische Anbieter\_innen können Inhalte jedoch auch für gewisse Länder blocken, wenn sie auf deren Rechtswidrigkeit hingewiesen wurden. Jugendliche sind heute nicht verrohter und abhängiger als früher. Gerade aktuelle Debatten um Beschränkungen im Zugang, möglichen Suchtpotentialen etc. sind herabwürdigend für junge Menschen – zumal hier manche Erwachsene argumentieren, die selbst keinerlei Ahnung von den Mediengewohnheiten Jugendlicher haben.
* Medien sind ein Teil jugendlichen Lebens und wollen und müssen entdeckt und ausprobiert werden. Was für unsere Eltern die Bravo oder das Soft-Porno-Heftchen war, sind für uns heute einige Angebote im Internet. Zum Erwachsenwerden gehört auch das Erkunden von Grenzen, das Ausprobieren von etwas Neuem. Dazu braucht man auch Freiräume.

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_13 –

Argumenteduell | Rolle: Lehrer\_innen und Pädagog\_innen

**Grundfragen:**

* Steht der Jugendmedienschutz den Grundwerten der Meinungsfreiheit entgegen?
* Müssen die aktuellen Kriterien aufgrund sich ändernder Werte- und Normvorstellungen neu überdacht werden?
* Sind die aktuellen Instrumente (z.B. Altersfreigaben und Sendezeitbeschränkungen) geeignete Mittel im Jugendmedienschutz?
* Über- oder unterfordert der Jugendmedienschutz Kinder und Jugendliche?
* Untergräbt die Freiheit des Internets den Jugendmedienschutz in Deutschland?

**Rollen und Positionen:**

(Jeweilige Rolle an die entsprechenden Schüler\_innen ausgeben.)

* + - 1. **Lehrer\_innen und Pädagog\_innen:**
* Jugendliche müssen lernen, mit dem Internet verantwortungsvoll umzugehen. Dies ist auch eine Voraussetzung für einen späteren Berufseinstieg. Da darf man eben nicht immer nur Zocken, sich in Sozialen Netzwerken rumtreiben und Pornos schauen.
* In unserer Schule ist Cybermobbing ein Thema. Manchmal haben wir das Gefühl, dass es sogar überhandnimmt. Reale Probleme werden im Netz fortgeführt.
* Viele Medien vermitteln ein „unangemessenes“ Weltbild. Manches davon können Jugendliche nur schwer einordnen und nehmen Inhalte oder Informationen an, ohne diese zu hinterfragen. Jugendmedienschutz kann hier helfen, Jugendliche vor risikobelasteten Inhalten zu schützen.
* Freiheit, die Jugendliche brauchen, braucht ebenso einen Rahmen, in dem sie stattfinden kann. Dieser Rahmen muss Schutz bieten vor Gewalt, Bedrohung, Belästigung, Propaganda etc. Kein Jugendlicher sollte sich mit solchen Extremen auseinandersetzten müssen.

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_13 –

Argumenteduell | Rolle: Eltern

**Grundfragen:**

* Steht der Jugendmedienschutz den Grundwerten der Meinungsfreiheit entgegen?
* Müssen die aktuellen Kriterien aufgrund sich ändernder Werte- und Normvorstellungen neu überdacht werden?
* Sind die aktuellen Instrumente (z.B. Altersfreigaben und Sendezeitbeschränkungen) geeignete Mittel im Jugendmedienschutz?
* Über- oder unterfordert der Jugendmedienschutz Kinder und Jugendliche?
* Untergräbt die Freiheit des Internets den Jugendmedienschutz in Deutschland?

**Rollen und Positionen:**

(Jeweilige Rolle an die entsprechenden Schüler\_innen ausgeben.)

* + - 1. **Eltern:**
* Wir wollen nicht, dass unser Kind Medien nutzt, die ungeeignet sind. Wir wollen wissen, was unser Kind im Internet macht, im Fernsehen sieht oder welche Computerspiele es nutzt.
* Manchmal sind wir aber auch überfordert mit den Altersangaben und Empfehlungen. Und besonders komisch ist es dann, wenn die Altersfreigaben sich dann auch noch unterscheiden.
* Manchmal sind die Angaben auch übertrieben. Ich weiß doch selbst am besten, was gut für mein Kind ist und was nicht.

Materialblatt\_Jugendmedienschutz\_13 –

Argumenteduell | Rolle: Jugendmedienschützer\_innen

**Grundfragen:**

* Steht der Jugendmedienschutz den Grundwerten der Meinungsfreiheit entgegen?
* Müssen die aktuellen Kriterien aufgrund sich ändernder Werte- und Normvorstellungen neu überdacht werden?
* Sind die aktuellen Instrumente (z.B. Altersfreigaben und Sendezeitbeschränkungen) geeignete Mittel im Jugendmedienschutz?
* Über- oder unterfordert der Jugendmedienschutz Kinder und Jugendliche?
* Untergräbt die Freiheit des Internets den Jugendmedienschutz in Deutschland?

**Rollen und Positionen:**

(Jeweilige Rolle an die entsprechenden Schüler\_innen ausgeben.)

* + - 1. **Jugendmedienschützer\_innen:**
* Jugendmedienschutz ist mit seiner Differenzierung an den Entwicklungszielen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet und somit ein geeignetes Instrument.
* Jugendmedienschutz und seine Instrumente unterstützen Kinder und Jugendliche, sich Medien anzueignen und diese zu entdecken – und dies in einem zumindest grundlegend gesicherten Raum.
* Jugendmedienschutz und der kreative Umgang mit Medien bedingen sich gegenseitig und unterstützen Jugendliche bei der Entwicklungsaufgabe, kompetente und kritische Nutzer\_innen von Medien zu werden.

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_14 –

Internet aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes

Mit seinen neuen Interaktions-, Kommunikations- und Partizipationsmöglichkeiten unterscheidet sich das Internet deutlich von „alten“ Medien wie Büchern und Zeitungen, aber auch von elektronischen Medien wie Radio und Fernsehen. Aus Perspektive des Jugendmedienschutzes sind u.a. folgende Besonderheiten hervorzuheben:

* **World Wide Web:** Es kann auf Inhalte aus der ganzen Welt zugegriffen werden, die sich – egal von wo aus sie angeboten werden – aufgrund einer deutschen Lokalisierung dennoch explizit an die Nutzer\_innen in Deutschland richten können. Faktisch sind jugendschutzrelevante Internetangebote häufig in Ländern ansässig, in denen es andere Vorstellungen von Jugendmedienschutz gibt und ein Gefährdungspotential der Medien für Kinder und Jugendliche nicht im Fokus staatlicher Behörden und Anbieter\_innen von Inhalten steht.
* **„User Generated Content“:** Mit den vielfältigen neuen Kommunikations- und Partizipationsmöglichkeiten, insbesondere was das Einstellen eigener Inhalte (Texte, Bilder, Videos etc.) anbetrifft, verschwimmen die Grenzen zwischen Anbieter\_innen und Nutzer\_innen. Das erschwert auch die Möglichkeiten für Behörden, etwa im Rahmen von Sanktionen nach Gesetzesverstößen, auf die tatsächlichen Inhalteanbieter\_innen zuzugreifen. Zudem ist das Verständnis für Jugendmedienschutz bei ihnen oftmals noch nicht so stark ausgeprägt, wie bei (kommerziellen) Anbieter\_innen.
* **Anonymität:** Viele Aktivitäten im Internet sind ohne Preisgabe der persönlichen Identität möglich. Unter dem Schutzmantel der Anonymität agieren die Menschen keineswegs immer auf der Grundlage der akzeptierten ethisch-moralischen Prinzipien, da eine Sanktionierung ihres abweichenden Verhaltens sich hier äußert schwierig gestaltet. Die Hemmschwelle, auch mal „über die Stränge“ zu schlagen, fällt. Gleichzeitig wird der Möglichkeit der anonymen Nutzung, etwa im Kontext des Datenschutzes, hohe Bedeutung und Wichtigkeit beigemessen, so dass auch an dieser Stelle eine einseitige Bewertung der anonymen Nutzungsmöglichkeit fehlgeht.
* **Orts- und Zeitunabhängigkeit:** Mit mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets etc.) und preiswerten Flatrates wird das Internet immer mehr orts- und zeitunabhängig genutzt. Viele Menschen sind schon heute immer online. Damit entziehen sich Kinder und Jugendliche auch mehr und mehr der elterlichen Kontrolle und Begleitung. Viele Eltern wissen schlichtweg gar nicht, was ihre Kinder wann und wo nutzen.
* **Fehlende elterliche Kontrolle/Begleitung:** Kinder und Jugendliche wissen bezüglich der Technik der neuen Medien häufig besser Bescheid als ihre Eltern, die mit anderen Medien aufgewachsen sind und bei der alltäglichen Mediennutzung andere Prioritäten setzen als ihre Kinder. Die fehlende Kenntnis- und Einsichtnahme in die Möglichkeiten der neuen Medien geht oft mit einem fehlenden Gefahrenbewusstsein einher. Begleitung und Kontrolle der Internetnutzung ihrer Kinder sind auch im häuslichen Rahmen eher die Ausnahme als die Regel.

Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_15 –

Aktuelle Problembereiche des Jugendmedienschutzes im Internet

In seinen jährlichen Berichten veröffentlicht jugendschutz.net die Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen zum Jugendschutz im Internet. 2014 wurden insgesamt über 30.000 Angebote (Webseiten, Profile im Web 2.0, Videoclips, Fundstellen in Suchmaschinen, Nutzer\_innen-Kommentare) überprüft. Im Mittelpunkt standen dabei u.a. folgende Problembereiche des Jugendmedienschutzes im Internet (<https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2014.pdf>):

**Kinderpornografie und Posendarstellungen**

Die steigende Zahl aufgefundener kinderpornografischer Darstellungen wird zu 97% über ausländische Dienste verbreitet, vor allem aus den Niederlanden, USA und Russland. Internetangebote, in denen Kinder in sexualisierten Posen dargestellt sind, verwischen die Grenzen zum Missbrauch und verharmlosen die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger. Vor allem sog. NoNude-Darstellungen verfolgen kommerzielle Zwecke und bedienen einen Massenmarkt. Sie fungieren als Schnittstelle zur weltweit vernetzten pädosexuellen Szene. Hierzu ist anzumerken, dass nur in den seltensten Fällen zufällig über kinderpornografische Inhalte „gestolpert“ werden kann, da die entsprechenden Seiten in der Regel nicht einfach auffindbar sind.

**Politischer Extremismus**

Rechtsextremistische Darstellungen haben im Internet eine neue Qualität erlangt. Insbesondere über das Web 2.0, beispielsweise in Blogs und Foren und reichweitenstarke Dienste wie Facebook und YouTube, wird versucht, auch junge Menschen außerhalb der Szene zu erreichen. Daneben werden auch jugendgefährdende Inhalte im Bereich des Islamismus dokumentiert. Auf solchen Seiten wird mit Propaganda zu Hass und Gewalt angestachelt. Außerdem dienen sie zur Anwerbung von Jugendlichen.

**Propagierung von Selbstgefährdungen**

Ein anhaltendes Problem des Jugendmedienschutzes im Internet sind Angebote, die selbstgefährdendes Verhalten propagieren und junge Menschen in ihrem lebensbedrohlichen Verhalten bestärken. Beispiele sind etwa sog. Pro-Ana-Angebote, in denen Magersucht verherrlicht wird und sich die Community-Mitglieder zum Teil in ihren selbstzerstörerischen Tendenzen bestärken. Ebenfalls keine Einzelfälle sind Nominierungen zu Challenges mit Anstiftung zu selbstgefährdendem Verhalten und Foren zu Selbstverletzung oder Suizid. Teilweise gehen diese differenziert auch auf dahinterliegende Krankheitsbilder ein, teilweise wird das problematische Verhalten unreflektiert bestärkt. In letzterem Fall ist in den meisten Fällen auch der Jugendmedienschutz berührt.

**Gewalt und Pornografie in Onlinespielen**

Im Internet findet sich mittlerweile eine unüberschaubare Vielzahl und Vielfalt an Onlinespielen. Neben überwiegend unbedenklichen Angeboten existieren auch viele unzulässige. Problematisch sind vor allem Spiele mit (drastischen) Gewaltdarstellungen und Pornografie. Abgesehen davon werden auf einschlägigen Plattformen und ausländischen Onlineversandhändlern zuweilen in Deutschland indizierte oder beschlagnahmte Spiele beworben und verbreitet sowie die Regelungen zu Datenschutz, Kostenfallen oder Kontaktrisiken nicht eingehalten.

**Kontaktrisiken in Sozialen Netzwerken**

Die Recherchen von jugendschutz.net bestätigen, dass besonders bei Online-Diensten, wie auf nutzerstarken Plattformen und bei Community-Apps, auch die Gefahr besteht, mit jugendgefährdendem Material (z.B. Pornografie) konfrontiert zu werden. Daneben bestehen Kontaktrisiken wie Beschimpfungen oder sexuelle Belästigung bis hin zur Anbahnung eines realen Missbrauchs. Auch Mobbing- bzw. Cyberbullying-Attacken lassen sich in vielen Kommunikationsdiensten beobachten. Das gilt auch für Begleitangebote zu TV-Formaten (Second Screen), die Zusatzinformationen, einen Live-Kommentar zur Sendung und die Kontaktmöglichkeit zu anderen Zuschauern bieten.

Arbeitsblatt\_Jugendmedienschutz\_16 – Computerspiel-Umfrage-Plakatvorlage

**1) Nutzungsdauer:**

**Wie viel Zeit verbringst du täglich spielend am Computer?**

5 h und mehr

4 h

3 h

2 h

1 h

weniger als 1h

nie

 in der Woche am Wochenende

**2) Nutzungsformen (mehrere Antworten möglich):**

**Wie spielst du?**

Ich spiele ein Spiel komplett durch. Erst dann kommt das nächste.

Ich spiele mehrere Spiele gleichzeitig.

Ich spiele nebenbei. Gleichzeitig läuft z.B. der Fernseher.

**3) Lieblingsspiele**

**Was ist dein Lieblingsspiel?**

An dieser Stelle erhält jede\_r Schüler\_in eine Karteikarte, auf die der Name des Lieblingsspiels geschrieben wird. Anschließend können Mehrfachnennungen zusammengefügt werden.

**4) Formate**

**Welche drei Computerspielformate spielst du am häufigsten?**

(Jede\_r Schüler\_in erhält drei Punkte.)

Rollenspiele Shooter Strategiespiele Sport- und Rennspiele

**5) Gründe für die Nutzung**

Langeweile. Es macht mir einfach Spaß zu spielen. Ich kann in fremde Welten eintauchen.

Mich interessiert das Thema des Spiels Sonstiges.

(z.B. Sport oder ein Abenteuerspiel).

**6) Mit wem werden Computerspiele gespielt**

allein mit meiner Familie mit Freunden

**Alle Materialien der Unterrichtsreihe « Medien in die Schule » sowie zahlreiche Zusatzinformationen sind online verfügbar unter** [**www.medien-in-die-schule.de**](http://www.medien-in-die-schule.de)**.**

**Ein Projekt von**





**Unterstützt durch**

********

1. vgl. MPFS 2014a, S. 39 [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine regelmäßig aktualisierte Auswahl von Medienbeispielen können Sie unter der Email-Adresse info@fsf.de kostenlos anfordern. [↑](#footnote-ref-2)
3. Computerspiele: <http://www.usk.de/titelsuche/titelsuche/>
Kino & DVD: <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=70&TID=70>
Fernsehen: <http://fsf.de/programmpruefung/entscheidungen/> [↑](#footnote-ref-3)
4. vgl. MPFS 2014a, S. 11ff [↑](#footnote-ref-4)
5. vgl. MPFS 2014b, S. 11ff [↑](#footnote-ref-5)
6. vgl. MPFS 2014a, S. 21ff [↑](#footnote-ref-6)
7. vgl. MPFS 2014b, S. 20ff [↑](#footnote-ref-7)
8. vgl. Zubayr; Gerhard 2014 [↑](#footnote-ref-8)
9. vgl. Hasebrink et al. 2012 [↑](#footnote-ref-9)
10. vgl. MPFS 2014a, S. 16ff. [↑](#footnote-ref-10)
11. vgl. MPFS 2014b, S. 11ff. [↑](#footnote-ref-11)
12. vgl. z.B. Busemann; Gscheidle 2012 [↑](#footnote-ref-12)
13. vgl. DIVSI 2014, S. 71 [↑](#footnote-ref-13)
14. vgl. z.B. Bachmann et al. 2012 [↑](#footnote-ref-14)
15. vgl. Theunert; Gebel 2007 [↑](#footnote-ref-15)
16. vgl. Hasebrink et al. 2012 [↑](#footnote-ref-16)
17. vgl. MPFS 2014a, S. 53ff. [↑](#footnote-ref-17)
18. vgl. MPFS 2014b, S. 41ff. [↑](#footnote-ref-18)
19. vgl. Hasebrink et al. 2012 [↑](#footnote-ref-19)
20. vgl.: Stix, Daniela Cornelia: Der Reiz des Verbotenen – zur Akzeptanz der USK-Alterskennzeichen. Berliner Schriften zur Medienwissenschaft; 6. Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin, 2009. [↑](#footnote-ref-20)
21. vgl. MPFS 2011b [↑](#footnote-ref-21)
22. vgl. MPFS 2014b, S. 44 [↑](#footnote-ref-22)
23. Quelle: <http://en.fsf.de/data/hefte/ausgabe/Kijkwijzerheft_english/kijkwijzer-TVD_sw.pdf> [↑](#footnote-ref-23)
24. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-24)
25. Quelle: <http://en.fsf.de/data/hefte/ausgabe/Kijkwijzerheft_english/kijkwijzer-TVD_sw.pdf> [↑](#footnote-ref-25)
26. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-26)
27. Quelle: <http://en.fsf.de/data/hefte/ausgabe/Kijkwijzerheft_english/kijkwijzer-TVD_sw.pdf> [↑](#footnote-ref-27)
28. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-28)
29. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-29)
30. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-30)